

## Transnational vernetzte Staatlichkeit: Ein institutionalisierter Selbstwiderspruch?

### 1. Transnationaler Netzwerkstaat oder transnational vernetzte Staatlichkeit?

Vom Verfassungsstaat (in der Gesellschaft der Individuen) über den Wohlfahrtsstaat (in der Gesellschaft der Organisationen) bis hin zum globalen „Netzwerkstaat“ (in der Gesellschaft der Netzwerke) – mit dieser gewagten, wenn nicht waghalsigen These zur Entwicklung des Staates in der Neuzeit führt Karl-Heinz Ladeur zusammen mit Thomas Vesting und ähnlich wie Manuel Castells einen neuen Kollektivakteur in die transnationale Szene ein.<sup>1</sup> Diesen globalen Netzwerkstaat konstruieren die Autoren als eine Mehrebenen-Architektur. Auf der unteren Ebene des Nationalstaates schon sei die traditionelle staatliche Hierarchie in die Heterarchie eines Netzwerkes verwandelt, in welcher der Staat mit anderen politischen Subjekten (Parteien, Verbänden, sozialen Bewegungen), zugleich aber auch mit gesellschaftlichen Subjekten des *private ordering* (Konzernen, Produktionsnetzwerken, Vertragsverbänden) verflochten ist, wobei aber der Staat immerhin die Rolle des Netzwerkzentrums übernimmt.<sup>2</sup> Auf der mittleren Ebene der Weltregionen nehmen die Autoren die Europäische Union als Beispiel und kennzeichnen sie als ein Netzwerk, „das trotz einiger vertikaler Verknüpfungsmuster grundsätzlich heterarchisch organisiert ist; die Zentrale ist hier allenfalls *primus inter pares*“<sup>3</sup>. Auf der oberen, der globalen Ebene schließlich gehe es nicht bloß, wie Di Fabio meint, um den Bedeutungszuwachs eines „offenen Staates“,<sup>4</sup> also um eine bloße Variation nationalstaatlicher Qualität, sondern um eine emergente Quasi-Kollektivität, die aus der Handlungsverflechtung internationaler Akteure eine neue Handlungseinheit entstehen lässt. In diesem dezentralen Netzwerk ohne Zentrum und ohne Spitze würden transnationale Regulierungsentscheidungen gefällt, aber nicht in hierarchischer Form. Stattdessen würden sie getrennt in Formen »disaggregierter Souveränität«<sup>5</sup> getroffen und in einem iterativen Verfahren auf mehrere autonome Entscheidungsträger und zwar auf Einzelstaaten, internationale Organisationen, transnationale Regimes, aber auch – *horribile dictu* – auf private Regulierungsinstanzen<sup>6</sup> verteilt.

Den Begriffsgebrauch „Netzwerkstaat“ allerdings lassen die drei Autoren zwischen zwei Bedeutungen einer „denationalized assemblage“<sup>7</sup>, oszillieren. Einerseits bezeichnet er die Kollektivität des einzelnen Nationalstaat, der auf den drei

---

<sup>1</sup> Ladeur 2009, S. 1363 f.; Vesting 2018, S. 157 ff.; Castells 2017, S. 128.

<sup>2</sup> Vesting 2015. Zu einem früheren Versuch, die Transformation der nationalstaatlichen Hierarchie in ein Netzwerk von Kollektivakteuren nachzuvollziehen, Teubner 1999, S. 360 ff.

<sup>3</sup> Vesting 2015, S. 163; Ladeur 2009, S. 1363 f.; Castells 2016, S. 7.

<sup>4</sup> Di Fabio 2001, S. 62 ff.

<sup>5</sup> Slaughter 2004, S. 266.

<sup>6</sup> Zur Kooperation öffentlicher und privater Akteure als einer neuen autonomen Regulierungsform in transnationalen Beziehungen Picciotto 2018, S. 269 ff.; Schmidt 2018, S. 11 ff., 47 ff.; Kjaer 2014, S. 4; Cafaggi 2011, S. 21.

<sup>7</sup> Sassen 2006, S. 228.

Ebenen mit anderen Akteuren Verbindungen eingeht, andererseits aber auch die neu entstehende Quasi-Kollektivität des Netzwerkes selbst.<sup>8</sup> In dieser merkwürdigen Doppelbedeutung umschreibt Castells die Transformation der Nationalstaaten zum Netzwerkstaat mit geteilter Souveränität folgendermaßen: „their existence as power apparatuses is being profoundly transformed, as they are either bypassed or rearranged in networks of shared sovereignty formed by national governments, supranational institutions, conational institutions (such as the European Union, NATO, or Free Trade Agreements), regional governments, local governments, and NGOs, all of which interact in a negotiated process of decision making.“<sup>9</sup>

Gerade diese Oszillation veranlasst uns, einen anderen Begriffsgebrauch vorzuschlagen. Wir halten den Begriff des Netzwerkstaates für nicht besonders glücklich gewählt. „Staat“ – dies suggeriert trotz seiner Vernetzung immer noch zu sehr die kompakte Kollektivität eines korporativen Akteurs, die den neuen Realitäten nicht gerecht werden dürfte. Denn statt einer korporativen geht es nun gerade um eine retikuläre Kollektivität, im strikten Sinne der Netzwerktheorie um ein genuines Netzwerk von Staaten und anderer Kollektivakteuren, genauer und besser: um „vernetzte Staatlichkeit“.<sup>10</sup>

Warum statt eines korporativen Staats retikuläre Staatlichkeit eher angemessen ist, erklärt sich aus dem derzeitigen Stand des Globalisierungsprozesses. Wenn Globalisierung zu definieren ist als die Ausdehnung funktionaler Differenzierung von Europa auf die ganze Welt, dann ist bemerkenswert, dass die Globalisierung von Funktionssystemen in unterschiedlichen Geschwindigkeiten verläuft.<sup>11</sup> Weltwirtschaft und Weltwissenschaft haben bisher kein Pendant in einem „Weltstaat“ gefunden und werden dies in absehbarer Zeit auch nicht finden. Vorstellungen eines kompakten Weltstaates mit einer globalen Verfassung, wie sie Philosophen und Völkerrechtler entwickelt haben, gehören beim heutigen Stand der Entwicklung in das Reich der Fantasie.<sup>12</sup> Wohl aber haben sich klare Konturen eines politischen Systems der Weltgesellschaft herausgebildet, das Funktionen der Staatlichkeit erfüllt, aber in einer anderen Form als einer einheitlichen korporativ-hierarchischen Kollektivität.<sup>13</sup>

In der Weltgesellschaft haben sich zugleich die Beziehungen zwischen dem politischen System und den anderen gesellschaftlichen Teilsystemen einschneidend verändert. Während im Nationalstaat die ausdifferenzierten Funktionssysteme unter

---

<sup>8</sup> *Vesting* 2015, S. 163 ff.; *Ladeur* 2009, S. 176.

<sup>9</sup> *Castells* 2016, S. 7. Ähnlich spricht *Ricciardi* 2013, S. 83 von der Transformation des modernen Nationalstaats in einen „globalen Staat“, wonach sich die Kollektiveinheit in eine „diffuse Praxis einer Serie von sozialen Strukturen“ aufgelöst hat.

<sup>10</sup> Die aber wiederum nicht auf die Fabios Begrifflichkeit des „offenen Staates“ reduziert werden darf. Von „verflochtener Staatlichkeit“ spricht *Schuppert* 2014. Ebenso *Vesting* 2015, S. 188. Welche Voraussetzungen jedoch im einzelnen vorliegen müssen, damit man eindeutig von vernetzter und nicht bloß von offener Staatlichkeit sprechen kann, soll in diesem Artikel näher geklärt werden.

<sup>11</sup> *Luhmann* 1997, S. 145 ff., 806 ff.

<sup>12</sup> *Fassbender* 2007, S. 269-290, hier S. 281 ff.; *Höffe* 2005, S. 33-53.

<sup>13</sup> Zu diesen Wandlungen der Staatlichkeit eingehend *Kjaer* 2014, S. 83 ff., 97.

der mehr oder weniger gut funktionierenden politischen Kuratel der korporativ verfassten Staatsorganisation standen, haben sich auf globaler Ebene die Funktionssysteme von nationalstaatlicher Kontrolle radikal emanzipiert und sich als autonome Weltsysteme konstituiert. Ihnen steht nun das politische System der internationalen Beziehungen gegenüber, das immer noch in territorialen Einzelstaaten zersplittert ist und das keine formale Staatsorganisation auf globaler Ebene entwickelt hat. Zwangsläufig können dann die Funktionen des globalen politischen Systems nur so wahrgenommen werden, dass die Einzelstaaten sich mühsam koordinieren, was die traditionelle hierarchische Kontrolle gesellschaftlicher Aktivitäten von vornherein ausschließt.

Die wichtigste Neuerung ist aber, dass in dies zwischenstaatliche Koordinationsgeschehen inzwischen die anderen globalen Funktionssysteme selbst als eigenständige politische Akteure eingetreten sind, deren Rolle sich nicht mehr in bloßen Lobby-Aktivitäten erschöpft. Die Funktionssysteme haben transnationale Regimes gebildet, die in der Form internationaler Organisationen, hybrider öffentlich-privater Institutionen, multinationaler Unternehmen oder Nicht-Regierungsorganisationen unmittelbar selbst an den Entscheidungen im System der internationalen Beziehungen beteiligt sind. Wenn sich somit das politische System der Weltgesellschaft als Verhandlungssystem von einzelnen Staaten, internationalen Organisationen und transnationalen Regimes konstituiert, dann sind korporativ-hierarchische Formen kollektiver Aktion unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich. Zur Erfüllung der politischen Funktionen müssen dann die Einzelstaaten zwangsläufig kooperativ-heterarchische Beziehungen mit den transnationalen Regimes aufbauen. Diese neuartige Form der Governance dürfte angemessen als vernetzte Staatlichkeit zu bezeichnen sein.

Trotz der immer wieder bekräftigten Behauptung, dass „Netzwerk kein Rechtsbegriff“ sei,<sup>14</sup> wird damit zwangsläufig Netzwerk zu einem rechtlichen Grundbegriff, nun auch des Völkerrechts.<sup>15</sup> Wenn auch seine Konturen im *hard law* des geltenden nationalen Rechts und des Völkerrechts nur schwer zu identifizieren sind, sind sie doch im *soft law* formeller und informeller Praktiken, rechtlicher und sozialer Normen, schon zu erkennen. Vernetzte Staatlichkeit subsumiert dann diese höchst unterschiedlichen Phänomene unter einen Begriff, der nun eine unter mehreren Institutionen des politischen Systems der Weltgesellschaft bezeichnet.

Angesichts des politisch-rechtlichen Charakters von Staatlichkeit in der Vernetzung verlangt es der im Recht geltende Entscheidungszwang, dass diese Organisationsform von anderen im Völkerrecht etablierten Organisationsformen im entscheidungsfähigen Detail justiziabel abzugrenzen ist. Denn sowohl im Völkerrecht als auch im nationalen Recht gelten unterschiedliche Normen (des Verhaltens, der Zurechnung, der Verantwortung, der Immunität) je nachdem, ob ein Akteur als ein Staat, eine internationale Organisation oder eben als eine andere Kollektivität rechtlich zu qualifizieren ist. Zudem macht die Verknüpfung von nationalen und transnationalen Komponenten in der vernetzten Staatlichkeit deren Kompatibilitätsprobleme deutlich, vor denen sich Policy-makers und Juristen gestellt sehen. Das Völkerrecht wird die

---

<sup>14</sup> See *Buxbaum* 1993, S. 704.

<sup>15</sup> Wichtige Anstöße kommen von *Slaughter* 2004. Neuere Darstellung des Diskussionsstandes bei *Schwind* 2017, S. 151 ff.; *Bauerschmidt* 2019, S. 95 ff.

traditionellen Abgrenzungen der Einzelstaaten von internationalen Organisationen und transnationalen Regimes verändern müssen, weil sie für die neuen Vernetzungen keinen eigenen Platz vorsehen. Freilich bedeutet dies nicht, dass diese Handlungseinheiten in der Vernetzung kollabieren, sondern dass ihre Grenzen angesichts der Vernetzung neu definiert werden müssen.

Der nun folgende Text wird nach dieser Einführung (1.) vernetzte Staatlichkeit im einzelnen definieren (2.) und zwar sowohl positiv in ihren Komponenten (2.1.) als auch negativ in ihrer Abgrenzung zu anderen globalen Institutionen (2.2.). Darauf aufbauend werden zwei fundamentale Selbstwidersprüche herausgearbeitet, die, sobald sich Staatlichkeit als Netzwerk verfasst, unvermeidlich auftreten (3.), nämlich zum einen der Widerspruch zwischen hoher Autonomie der Netzknoten und der Kollektivität des Gesamtnetzes (3.1.), zum anderen die in der Polykontextualität der Netzknoten angelegten Rationalitätenwidersprüche (3.2) und schließlich die Problematik des Netzwerkversagens, die sich aus diesen Widersprüchen ergibt (3.3). Dabei darf man aber nicht übersehen, dass die Vernetzung trotz (oder gar wegen) dieser Widersprüche dem staatlichen Handeln beträchtliche Leistungsvorteile verschafft (4.), nämlich die potentiell produktive Transformation der Widersprüche in bloße interne Spannungen (4.1.), sodann die Chancen von Transversalität, die Rationalitätskollisionen zu entschärfen (4.2.), weiterhin ein neues Verhältnis von Dynamik und Resilienz (4.3.), dann Iterativität als neue temporalisierte Form kollektiver Entscheidungsfindung (4.4.) und schließlich die Konsequenzen, die sich daraus für das Recht ergeben (4.5.). Auf der Grundlage dieser Strukturbestimmungen werden dann allgemeine Prinzipien eines zukünftigen Rechts vernetzter Staatlichkeit in ihren Grundlinien vorgestellt (5.). Die Prinzipien bauen darauf auf, dass Netzwerk als eine neue rechtliche Handlungsform in die Typenreihe internationaler Institutionen eingeführt wird (5.1.). Das künftige Recht vernetzter Staatlichkeit wird dann exemplarisch anhand von drei Rechtsinstituten, die den Umgang mit den Konflikten regeln, dargestellt – Loyalitätspflichten, Kollisionsregeln für interne Konflikte (5.2.) und Netzwerkhaftung für negative Externalitäten (5.3.). In einem Ausblick soll schließlich angesprochen werden, wie Institutionen vernetzter Staatlichkeit mit der Problematik ihrer demokratischen Legitimation umgehen könnten (6.).

## 2. Begriffsbestimmungen

### 2.1.1. Positive Definition: Begriffskomponenten

Vernetzte Staatlichkeit hat sich als kompensatorische Institution für zwei Problemlagen herausgebildet. Einerseits kompensiert sie die Auflösung des nationalstaatlichen Monopols für öffentliche Aufgabenerfüllung der Sicherheit und der Regulierung gesellschaftlicher Felder, etwa wirtschaftlicher Produktion, der Finanzen, der gesellschaftlichen Informationsströme. Andererseits kompensiert sie das schon angesprochene Fehlen eines einheitlichen Weltstaates, der diese Aufgaben hätte übernehmen können.<sup>16</sup> Ergebnis beider Kompensationen ist, dass das politische System auf die funktionale Differenzierung der Weltgesellschaft mit dem Aufbau retikulärer Organisationsformen reagiert.

---

<sup>16</sup> *Strange* 1994, S. 47 ff.

### 2.1.1. Vernetzung

Die retikuläre Kollektivität, welche an die Stelle korporativer Kollektivität des Nationalstaates tritt, etabliert sich neben den in den internationalen Beziehungen bisher bekannten Organisationsformen – Einzelstaaten, internationalen Verträgen, internationalen Organisationen und transnationalen Regimes – als eine neuartige Handlungseinheit im politischen System der Weltgesellschaft. Sie etabliert sich neben den anderen Organisationsformen, aber auch zugleich mit ihnen zusammen. Denn stets involviert Vernetzung die anderen Akteure, indem sie sich zwischen ihnen als relativ dauerhafte heterarchische *Beziehung* positioniert, dabei die anderen Akteure aber in ihrer Eigenschaft als Netzknoten neu konstituiert und darüber hinaus noch sich selbst als eine neuartige *Kollektiveinheit* etabliert – das Netzwerk als eigenständiges Kollektiv. Als Netzknoten können Staaten fungieren, ebenso wie sub-nationale administrative Institutionen, formale oder faktische internationale Organisationen,<sup>17</sup> deren administrative Untereinheiten, aber auch private Kollektivakteure, sei es als privat-öffentliche Hybride sei als rein privatrechtlich organisierte Handlungseinheiten. Erforderlich ist allerdings immer, dass solche hybriden oder privaten Institutionen erst dann als Mitglieder vernetzter Staatlichkeit fungieren können, wenn sie genuin politische Entscheidungen, z.B. in Formen vertraglicher Regulierung im öffentlichen Interesse, fällen. Damit sind rein kommerzielle Aktivitäten privater transnationaler Akteure, insbesondere von multinationalen Unternehmen, von der Teilnahme ausgeschlossen, es sei denn, wie gesagt, sie übernehmen öffentliche Funktionen. Alle genannten Akteure stellen über bloße Verhandlungsbeziehungen hinaus die kollektive Einheit des Netzes her und gefährden diese zugleich dadurch, dass sie stets selbstbewusst auf ihrer sektoralen Teilperspektive beharren.

Die Entstehungsbedingungen vernetzter Staatlichkeit sind durchaus unterschiedlich.<sup>18</sup> In erster Linie kommen formelle internationale Verträge in Betracht, aber nur sofern sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Einerseits müssen sie sich über bloß austauschrechtliche Verträge hinaus zu kooperativen Vertragsverbindungen entwickeln. Andererseits dürfen sie nicht zu formellen internationalen Organisationen erstarken. In zweiter Linie sind jenseits formeller Verträge informelle Übereinkünfte oder sogar rein faktische Kooperationen multilateraler Art Ausgangspunkte für vernetzte Staatlichkeit. Schließlich kann vernetzte Staatlichkeit auch schon dadurch entstehen, dass ein bilateraler Kontakt zwischen nur einem der Netzmitglieder und einem neuen Beteiligten geschlossen wird. Zum Eintritt in das Netzwerk ist also keine neue multilaterale Gesamtvereinbarung nötig, sondern für den Netzanschluss genügt schon eine einzige bilaterale Kooperation mit einem der Netzknoten.<sup>19</sup> In allen diesen Fällen entsteht vernetzte Staatlichkeit als eine relativ stabile Zwischenform zwischen einfachen völkerrechtlichem Vertrag einerseits und internationaler Organisation andererseits. Als ein Sonderfall der Vernetzung ist schließlich noch eine eigenartige Konstellation zu nennen, deren Zentrum eine formale internationale Organisation bildet und in deren Peripherie Netzwerkbeziehungen aufgebaut werden.

---

<sup>17</sup> Zur Unterscheidung formeller und informeller Regierungsorganisationen *Vabulas und Snidal* 2013.

<sup>18</sup> Zu einer Typologie transgovernmentaler Netzwerke aus dieser Perspektive z.B. *Slaughter* 2001, S. 355-359.

<sup>19</sup> Zu dieser eigentümlichen Netzstruktur des „Und-so-weiter“ vgl. die soziologischen Analysen von *Stichweh* 2000, S. 220 ff.

### 2.1.2. Global

Vernetzte Staatlichkeit lässt sich nicht durch klar geschnittene territoriale Grenzen definieren. Ihre Netzknoten können häufig wechseln, deshalb changieren ihre Grenzen ständig. Die Vernetzung ist stets transnational, muss aber nicht den gesamten Globus umspannen, sondern pflegt auch bloß transnationale Teilbereiche zu umfassen. Auch existieren keine feststehenden Innen/Außen-Grenzen, sondern häufig ein Verhältnis von Netz-Zentrum und Knoten-Peripherie. Institutionen vernetzter Staatlichkeit bilden einen integralen Teil globaler *Governance*. Ebenso wie internationale Organisationen und transnationale Regimes sind sie „*native citizens*“ der globalen Politik und eines emergenten globalen Rechts.<sup>20</sup>

### 2.1.3. Staatlichkeit

Staatlichkeit schließlich kennzeichnet den Unterschied zu anderen globalen Vernetzungen, z.B. zu globalen Lieferketten multinationaler Unternehmen, zu transnationalen Verbänden von Wissenschaftsinstitutionen oder zu digitalen Netzwerken. Sie steht für die genuin politische Funktion der Vernetzungen, also für den Aufbau von Macht innerhalb des Netzes zur Herstellung kollektiver Entscheidungen, der sich im Unterschied zum Machtaufbau des Westfälischen *jus europaeum* nicht mehr auf der territorialen, sondern auf der globalen Ebene abspielt. Dass die politischen Funktionen nun in der relativ stabilen Form eines globalen Netzwerkes ausgeübt werden, macht sie zu einer sicheren Bastion von Staatlichkeit gegen Attacken, die an zwei Fronten geführt werden. An der einen Front kann diese Form von Staatlichkeit Angriffe abwehren, die auf eine Schwächung oder gar auf ein Absterben des Staatlichen als Folge der Transnationalisierung abzielen.<sup>21</sup> An der anderen Front kann die vernetzte Staatlichkeit, die sich als eine neuartige transnationale Kollektivität konstituiert, in Stellung gehen gegen die in letzter Zeit zunehmenden Attacken der Re-Nationalisierung, die staatliche Aufgabenerfüllung auf globaler Ebene vehement bekämpfen.

---

<sup>20</sup> Aus der neueren Literatur *Kjaer* 2019, S. 302-318. Zu einer ähnlichen Bestimmung internationaler Organisationen als *native citizens* der Rechtsglobalisierung *Golia und Peters* 2020, S. 1.

<sup>21</sup> Hier gilt es, Missverständnisse zum Verhältnis von staatlichen und gesellschaftlichen Verfassungsinstitutionen in der Globalität auszuräumen. Häufig wird der transnationale gesellschaftliche Konstitutionalismus so verstanden, als baue er auf der Prämisse auf, in der Globalisierung sterbe der Staat ab. Das ist ein groteskes – gelegentlich auch absichtsvolles – Missverständnis, so etwa bei *Günther und Kadelbach* (Hrsg.) 2011, S. 10. Auch in der Globalisierung bleiben die großen Nationalstaaten die einflussreichsten politischen Akteure. Es sind aber neuartige politische und gesellschaftliche Akteure aufgetaucht, die zu den Nationalstaaten in teils kooperative, teils konkurrentielle, teils konfliktuelle Beziehungen treten. Dass diese Entwicklungen neuartige konstitutionelle Fragen neben Fragen der staatlichen Verfassungen aufwerfen, ist das Thema des gesellschaftlichen Konstitutionalismus und nicht etwa die absurde Unterstellung, dass das Absterben des Nationalstaats behauptet wird.

In aller Kürze: Staatlichkeit statt Staat hat drei verschiedene Bedeutungen. Es bedeutet erstens, dass keine formale hierarchische und korporative Organisation auf der globalen Ebene gebildet wird, zweitens, dass dennoch staatliche Funktionen erfüllt werden, nun aber in einer neuartigen Organisationsform, und drittens, dass nicht nur Nationalstaaten als kompakte Einheiten an der Vernetzung beteiligt sind, sondern sowohl Substrukturen der Staaten (administrative Institutionen, Parlamente, territoriale Untereinheiten, Städte, Gerichte) als auch deren Supra-Strukturen (internationale Organisationen und transnationale öffentliche, hybride oder private Regimes).

## 2.2. Negative Definition: Abgrenzungen

In der bisherigen Diskussion ist letztlich offengeblieben, wie sich vernetzte Staatlichkeit von anderen globalen Institutionen unterscheidet. Insbesondere stellt sich die Aufgabe, wie das Verhältnis von Einzelstaat und internationaler Organisation angesichts der Vernetzung neu zu justieren ist. Aus der Sicht des traditionellen zwischen-staatlichen Recht wurden Staaten bisher als „*black boxes*“ verstanden, deren Undurchdringlichkeit auf den Prinzipien der gleichen Souveränität und der Nichteinmischung<sup>22</sup> und zugleich auf der Irrelevanz des nationalen Rechts für das Völkerrecht beruhte.<sup>23</sup> Internationale Organisationen dagegen wurden durch drei Elemente definiert: (1) vom Völkerrecht konstituierter Gründungsakt, (2) von Nationalstaaten gebildete Mitgliedschaft (3) *volonté distincte*, d.h. gegenüber den Gründungsstaaten autonome Willensbildung. Beide Institutionen, Einzelstaat und internationale Organisation, sind rechtlich „intransparent“, was ihre Rolle besonders hinsichtlich Handlungszurechnung und Haftung betrifft.<sup>24</sup> In dieser Denktradition wurden Staaten und internationale Organisationen als die beiden relevanten völkerrechtlichen Kollektivakteure begriffen. Demgegenüber waren Netzwerke, transnationale Unternehmen oder öffentlich-private Hybride nicht als Subjekte des Völkerrechts anerkannt. So stark sie auch inzwischen die Praxis der internationalen Beziehungen beeinflusst haben, rechtlich blieben sie unsichtbar.<sup>25</sup>

Zwar sind die herkömmlichen Verhältnisbestimmungen von Staaten und internationalen Organisationen durchaus schon seit längerem in Frage gestellt worden. Besonders seit dem Aufstieg der internationalen Menschenrechte und des internationalen Wirtschaftsrechts sind die Staaten immer stärker mit negativen und positiven Pflichten, komplementär zu individuellen und kollektiven Rechten, belegt worden, wodurch die *black boxes* durchaus an Transparenz gewonnen haben.<sup>26</sup> Und die Rechtswissenschaft hat zunehmend die Begrifflichkeit von internationalen Institutionen verfeinert, um die Bandbreite von Akteuren erweitern und zugleich um auf andere analytische und normative Anforderungen reagieren zu können.<sup>27</sup> Dennoch steht es immer noch aus, dass vernetzte Staatlichkeit nachhaltig aus ihrer

---

<sup>22</sup> Siehe Art. 2 Abs. 1 und 7 UN-Charta.

<sup>23</sup> Siehe Art. 46 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK).

<sup>24</sup> Besonders Brölmann 2007, S. 12, 251 ff.

<sup>25</sup> Zur rechtlichen Unsichtbarkeit der Netzwerke Zaring 1998; Klabbers 2001; Raustiala 2002. Zur Geschichte siehe die Fallstudie der *Alliance Israelite Universelle*, Paz 2011.

<sup>26</sup> Benvenisti 2014; Peters 2014; Moron 2006.

<sup>27</sup> Dazu im Detail Golia und Peters 2020; von Bogdandy, Goldmann und Venzke 2017.

rechtlichen Unsichtbarkeit herausgeführt und in die Typologie internationaler Institutionen eingepasst wird.

### 2.2.1. Abgrenzung zu anderen staatsbasierten Kollektivitäten

Vernetzte Staatlichkeit produziert politische Entscheidungen durch iterative Akte, welche sowohl die Knoten als auch das gesamte Netz binden. Dieser Prozess findet auf einem Meta-Level statt, d.h. auf einer zweiten Ebene der Transmission, in dem die Entscheidungen in den Netzknoten zugleich das Kollektiv binden. Ein einzelner Netzknoten mag ein Einzelstaat sein, eine sub-staatliche oder eine überstaatliche Institution oder ein privater Kollektivakteur. In diesem Sinne ist vernetzte Staatlichkeit potentiell eine hybride öffentlich-private Institution. Stets ist sie Ursache und Ergebnis staatlicher Disaggregation.<sup>28</sup> Nur bis zu diesem Grad ist die Undurchdringlichkeit des Staates als Unterscheidungskriterium zu vernetzter Staatlichkeit noch aufrechtzuerhalten.

Dies bringt vernetzte Staatlichkeit in die Nähe der Staatskooperationen, die in früheren Stadien der Globalisierung entstanden sind, besonders Staatenbünde oder das sogenannte Europäische Konzert des 19. Jahrhunderts, eine heterarchische Koordinationsform europäischer Mächte, die den Status quo seit den Napoleonischen Kriegen aufrechterhalten sollte, die jedoch nie als vollwertige internationale Organisation institutionalisiert wurde. In der Tat sind deren Ähnlichkeiten zu den verschiedenen Netzwerken der G7, G8 oder G20 deutlich. Aber selbst wenn man Konföderationen als eine Unterart vernetzter Staatlichkeit verstehen will, bleibt doch der Unterschied, dass im Staatenbund die Kompetenzen von Netzzentrum und Knoten relativ klar definiert sind, während sich in vernetzter Staatlichkeit die Kompetenzen häufig überschneiden, weil die Beziehungen von Knoten und Zentrale gerade nicht formalisiert werden.

### 2.2.2. Abgrenzung zu einfachen völkerrechtlichen Verträgen

Vernetzte Staatlichkeit von anderen Formen loser Kooperation und von einfachen multilateralen Verträgen abzugrenzen, ist demgegenüber schon schwieriger. Ausschlaggebend dürfte letztlich die charakteristische *Doppelorientierung* der Netzwerke sein, die typischerweise Vernetzungen einerseits von Verträgen, andererseits von Organisationen unterscheidet. Nach Wielsch verlangen Netzwerke

„... den Teilnehmern eine paradoxe Doppelorientierung der Handlungen ab: Ein und dieselbe Handlung ist gleichzeitig der Individualorientierung der Netzknoten (und damit den normativen Anforderungen der bilateralen Sozialbeziehung) und der Kollektivorientierung des Netzes (und damit dessen normativen Anforderungen) ausgesetzt.“<sup>29</sup>

Netzhandeln ist demnach dadurch ausgezeichnet, dass sich die Knoten *gleichzeitig* an ihrem Individualinteresse und am Kollektivinteresse des Netzwerkes

---

<sup>28</sup> Dazu wieder *Slaughter* 2004, S. 103-126.

<sup>29</sup> *Wielsch* 2020, S. 191.



orientieren.<sup>30</sup> Wird diese Doppelorientierung zu einer einseitigen Orientierung, entweder nur am Einzelinteresse der Beteiligten oder nur am Kollektivinteresse, kippen sie entweder in die Vertragsform oder in die Organisationsform um. Entsprechend bilden im Netzwerk die Knoten trotz ihrer legitimen Eigeninteressenverfolgung immer auch Beziehungen stark ausgeprägter Loyalität sowohl gegenüber den anderen Knoten als auch gegenüber dem Gesamtnetz aus.<sup>31</sup> Solche starken Loyalitätsbindungen finden sich in einer Vielzahl von vernetzten Arrangements, die sich nicht zu einer vollen internationalen Organisation verfestigt haben. Ein prominentes Beispiel sind multilaterale Umweltvereinbarungen, die sich zwar der Sekretariate, der *expert-or-treaty-bodies* oder der *organes communs* von internationalen Organisationen bedienen,<sup>32</sup> ohne dass aber die Umweltvereinbarungen dadurch selbst zu internationalen Organisationen werden. Sie sind perfekte Kandidaten für vernetzte Staatlichkeit, besonders dann, wenn die individual-kollektive Doppelorientierung präsent ist. Dagegen verwirklichen einfache Vertragsverbindungen – und hier liegt ihr Hauptunterschied zur vernetzten Staatlichkeit – niemals zugleich eine intensiviertere Loyalitätsbindung sowohl zu den anderen Teilnehmern als auch zur Kollektivität. In multilateralen Umweltvereinbarungen zum Beispiel verwirklichen die *standing secretariats* den Kollektivzweck und zugleich erzeugen die Einzelteilnehmer Loyalitätsbindungen sowohl zum Kollektiv als auch zu den anderen Teilnehmern. In anderen Fällen dagegen, in denen nicht von vernetzter Staatlichkeit zu sprechen ist, existiert ein *organ commun* nur aus Effizienzgründen und Loyalitätsbindungen bestehen allenfalls, wenn überhaupt, nur zwischen den Teilnehmern.

Eine merkwürdige dynamische Instabilität zeichnet Arrangements vernetzter Staatlichkeit aus. Oft brechen sie aus dem Schwebezustand der Doppelorientierung aus und entwickeln institutionelle Verdichtungen, besonders dann, wenn das Netzzentrum oder das ganze Netzwerk Entscheidungskompetenzen an sich zieht und dabei zu Lasten der Netzknoten autonome Organisationsstrukturen herausbildet. Diese häufig auch rechtlich verfestigte Autonomie endet dann in einer (potentiell nicht-intendierten) Herausbildung einer faktischen internationalen Organisation, meist zusammen mit einer Expansion ihrer Kompetenzen.<sup>33</sup>

### 2.2.3. Abgrenzung zu internationalen Organisationen

Der wesentliche Unterschied vernetzter Staatlichkeit gegenüber internationalen Organisationen liegt weder in der oben angesprochenen Trinität der Organisationen noch in ihrer rechtlichen „(In-)transparenz“. Denn es gibt faktische internationale Organisationen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und solche, deren

---

<sup>30</sup> Aus der Sicht der allgemeinen Netzwerktheorie Neisig 2020; Teubner 2004, S. 79 f.

<sup>31</sup> Schwind 2017, S. 140, 143-146.

<sup>32</sup> Im Völkerrecht ist ein „common organ definiert als ‘an individual or entity that acts on behalf of multiple international persons and that does not have a separate international legal personality’. Dazu Crawford 2013, S. 340; Lagrange 2013, §§ 87-89; Santulli 2012. Im Bereich von Umweltvereinbarungen Desai 2010.

<sup>33</sup> Guzman 2013; Johnson 2014.

Mitglieder nicht notwendig Völkerrechtssubjekte sind.<sup>34</sup> Ebenso wenig ist es kein ausschließliches Merkmal internationaler Organisationen, dass rechtliche Relevanz entweder nur den Akten ihrer Mitglieder oder denen der Institution oder beiden zugesprochen wird.<sup>35</sup> Es ist ja gerade die Möglichkeit der Doppelattribution auf Mitglieder und Kollektiv, die vernetzte Staatlichkeit auszeichnet.

Womöglich könnte ein Kriterium in der Kapazität der Organisation bzw. des Netzzentrums liegen, Entscheidungen zu treffen, die für die Organisationsmitglieder bzw. für die Netzknoten bindend sind, entweder als einstimmige oder als mehrheitliche Entscheidung. Wenn man jedoch dies als ausschlaggebend ansehen wollte, dann dürften nur wenige Handlungseinheiten als genuine internationale Organisationen gelten. Außerdem behalten sich, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Mitgliedsstaaten regelmäßig gegenüber den Entscheidungen der internationalen Organisationen das *Opt-out-Recht* vor.<sup>36</sup>

Ein subtileres Zusatzkriterium dürfte in der höheren Autonomie zu finden sein, die internationale Organisationen auszeichnet. Sowohl formale wie auch faktische internationale Organisationen verfügen über hohe Autonomie in dem Sinne, dass eine eigenständige Willensbildung der Organisation als solcher stattfindet und zu Änderungen im realen Leben führt. "To be autonomous, the collectivity must not only be willing", it must also be 'able'"<sup>37</sup> – vermittelt durch eigene institutionelle Strukturen, z.B. ein eigenes Sekretariat. Autonomie ist ein gradualisiertes Konzept, das nicht nur eine formelle rechtliche Seite kennt, sondern zugleich auf eine faktische Machtbasis verweist. Sie entsteht nicht nur dann, wenn die Organisation eine formale internationale Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern wenn organisationstypische Funktionsregeln wirksam sind.<sup>38</sup> Entsprechend kann nur im Einzelfall beurteilt werden, ob hohe Autonomie existiert oder nicht.

Letztlich wird es auf ein Zusammenwirken von Autonomie mit der schon angesprochenen Kollektivorientierung ankommen. Eine internationale Organisation wäre dann anzunehmen, wenn sie hohe Autonomie im formellen und im faktischen Sinne besitzt und wenn zugleich die Balance zwischen Individual- und Kollektivinteressen eindeutig zugunsten der Kollektivinteressen verschoben ist. Vernetzte Staatlichkeit dagegen wäre durch einen geringeren Grad von Autonomie und durch die Simultaneität von individueller und kollektiver Orientierung ausgezeichnet. Verschiebt sich jedoch wie gesagt diese Balance, gerade aufgrund ihrer Instabilität, in Richtung verstärkter Autonomie und verstärkter Kollektivorientierung, dann wandelt sich vernetzte Staatlichkeit in ein (meist faktische) internationale Organisation um.

---

<sup>34</sup> Beispiele sind das Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT) oder die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), dazu *Klabbers* 1998; *Vabulas und Snidal* 2013, S. 204; *Steinbrück Platise, Moser und Peters* (Hrsg.) 2019.

<sup>35</sup> *Nollkaemper, d'Aspremont, Ahlborn, Boutin, Nedeski und Plakokefalos* 2020.

<sup>36</sup> Wie es typischerweise geschieht, etwa in den Internationalen Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die bindendes Recht sind, allerdings können die Staaten einen *opt out* erklären.

<sup>37</sup> *Golia und Peters* 2020.

<sup>38</sup> *Ibid.*

Drei verschiedene internationale Institutionen mögen illustrieren, dass hier letztlich ein Spektrum von graduellen Übergängen existiert, dass aber trotz dieser Gradualität die rechtliche Qualifikation entweder als internationale Organisation oder als vernetzte Staatlichkeit eindeutig erfolgen muss. Auf der einen Seite des Spektrums liegt die zwischenstaatliche Gruppierung G20, die weder über ausreichende Autonomie noch über eine stabile formale Infrastruktur verfügt, um als internationale Organisation gelten zu können.<sup>39</sup> Sie ist nicht ausschließlich auf die Einzelinteressen der teilnehmenden Staaten, ebensowenig ausschließlich auf ein kollektives Gesamtinteresse ausgerichtet, sondern zeichnet sich durch die legitime Gleichzeitigkeit individueller und kollektiver Orientierungen aus. Deshalb ist die G20 zweifellos ein Fall vernetzter Staatlichkeit und keine internationale Organisation. Auf der anderen Seite des Spektrums liegt die OSZE, die zwar nicht einmal mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist und auch nicht durch einen formellen internationalen Vertrag entstanden ist, aber dennoch über eine solch hohe Entscheidungsautonomie und klare Kollektivorientierung verfügt, dass sie nicht mehr als bloßes Netzwerk, sondern als faktische internationale Organisation rechtlich zu qualifizieren ist.<sup>40</sup>

Andere Handlungseinheiten dürften in der Mitte des Spektrums angesiedelt und deshalb besonders schwierig rechtlich zu qualifizieren sein. Als Beispiel diene der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS)<sup>41</sup>, der schon 1974 als permanentes Expertenkommittee für Bankwesen, für Wechselkursregulierung und für Aufsichtsverfahren von den Zentralbanken der G10-Staaten und der Schweiz eingerichtet wurde, aber erst vierzig Jahre später mit einer eigenen Rechtsgrundlage (der Charta) ausgestattet wurde. Heute ist der BCBS der primäre globale Standard-Setter für Bankenregulierung, der bietet zugleich ein Forum für Angelegenheiten der Bankenaufsicht bietet. Seine Mitglieder sind Bankenaufsichtsorganisationen und Zentralbanken.<sup>42</sup> Jedoch besitzt der BCBS keine formelle supranationale Autorität.<sup>43</sup> Seine Entscheidungen ergehen nicht als bindende Rechtsakte. Stattdessen vertraut der BCBS auf die Kooperationsbereitschaft seiner Mitglieder, um sein Mandat erfüllen zu können. Man dürfte also dem BCBS als solchem einen gewissen Grad an Autonomie zusprechen. Obwohl Rechtsentscheidungen dem BCBS zuzurechnen sind, dürfte es angemessen sein, sie zugleich den Teilnehmern zuzurechnen und ihnen dann auch eine gemeinsame Haftung aufzuerlegen. Insgesamt also: der BCBS ist keine internationale Organisation, sondern eine Institution vernetzter Staatlichkeit.

Mit diesem Spektrum von gleitenden Übergängen sind jedoch noch nicht die möglichen Beziehungen zwischen internationalen Organisationen und vernetzter

---

<sup>39</sup> Eine gründliche Analyse zur Unterscheidung zwischen der G20 und einer internationalen Organisation mit Hilfe der traditionellen Elemente bei *Henley und Blokker* 2014, S. 580 f.

<sup>40</sup> *Steinbrück Platise, Moser und Peters (Hrsg.)* 2019.

<sup>41</sup> *Krisch* 2014, S. 207 ff.

<sup>42</sup> Art. 1 BCBS-Charta.

<sup>43</sup> Art. 3 BCBS-Charta: „Der BCBS verfügt über keinerlei formelle supranationale Befugnisse. Seine Beschlüsse besitzen keine Rechtskraft. Stattdessen vertraut der BCBS zur Erfüllung seines Mandats auf die Verpflichtungen, die seine Mitglieder eingehen (...)“.

Staatlichkeit erschöpft. Es gibt noch einen schon oben angesprochenen Sonderfall, in dem nicht entweder die eine Organisationsform oder die andere vorliegt, sondern beide gleichzeitig existieren und miteinander eine symbiotische Beziehung eingehen.<sup>44</sup> Das ist der Fall, wenn sich entweder in den Binnenbeziehungen einer internationalen Organisation Formen vernetzter Staatlichkeit herausbilden oder wenn in den Außenbeziehungen internationaler Organisationen kooperative Netzwerke aufgebaut werden. Häufig ist vernetzte Staatlichkeit auf die kompakte Handlungsfähigkeit einer internationalen Organisation angewiesen, um effektive Regulierungen durchsetzen oder die Legitimität und rechtliche Konsistenz ihrer Policies verstärken zu können. Häufig aber sind internationale Organisationen auf die Flexibilität, Informalität, Geschwindigkeit und besonders die Stakeholder-Einbindung vernetzter Staatlichkeit angewiesen, um effektiver ihre Organisationsziele zu erreichen.

Als Beispiel diene die Internationale Fernmeldeunion (ITU), eine vollausgebildete internationale Organisation, die seit 1994 begann, eine kundenorientierte Strategie zu verfolgen, und deshalb privaten Akteuren in ihrem Politikfeld stärkere Beteiligung einräumte. In dieser Dynamik entstand der Bedarf nach einem Forum, in dem ausführliche informelle Diskussionen über globale Telekommunikationsstrategien stattfinden konnten. Mit der Errichtung des World Telecommunication Policy Forum (WTPF)<sup>45</sup> konnte diese internationale Organisation ihre Legitimität und Effektivität dadurch stärken, dass sie eine Symbiose mit vernetzter Staatlichkeit einging. Andere Beispiele finden sich in der Kooperation zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und dem Internationalen Olympischen Komitee (IOK) für Umweltregulierung im Sportsektor<sup>46</sup> oder im sogenannten Ruggie-Prozess für Menschenrechtsfragen in der globalen Wirtschaft.<sup>47</sup>

Ladeur hat die Europäische Union zutreffend als ein Netzwerk von Netzwerken bezeichnet<sup>48</sup> und mit dieser netzwerktheoretischen Qualifizierung eine überzeugendere Lösung gefunden als es Superstaat-Konstrukte oder *Sui-generis*-Narrative vermochten.<sup>49</sup> Womöglich ist es noch genauer, hier von einer Symbiose der internationalen Organisation EU mit vielfachen Formen vernetzter Staatlichkeit zu sprechen. Trotz großer Machtfülle dieser in der Triade von Rat/Kommission/Parlament fest etablierten internationalen Organisation hatte die EU immer wieder Schwierigkeiten, die Blockaden des Intergouvernementalismus zu überwinden oder gar das ehrgeizige Programm einer „Ever Closer Union“ zu erfüllen. Der Ausweg war, in der Peripherie der formalen Organisation eine große Anzahl von formellen oder informellen, horizontalen oder vertikalen Netzwerken einzurichten: Verstärkte

---

<sup>44</sup> Besonders *Eberlein und Newman* 2008.

<sup>45</sup> *Westphal* 2014.

<sup>46</sup> *Schmidt* 2018, S. 154 ff.

<sup>47</sup> *Ibid.*, S. 130-136. Andere Beispiele wären die G77 der UN, die G33 der WTO oder die Allianz der kleinen Inselstaaten (AOSIS).

<sup>48</sup> See *Ladeur* 2009, S. 1363 f.

<sup>49</sup> *Eberlein und Newman* 2008. *Somek* 2020 unterscheidet zwischen rechtsbasierten und vertrauensbasierten Systemen.

Zusammenarbeit;<sup>50</sup> Komitologie;<sup>51</sup> Offene Koordinierungsmethode (OKM);<sup>52</sup> parlamentarische, judikative, städtische Netzwerke;<sup>53</sup> Vermittlungsverfahren;<sup>54</sup> die Eurogruppe in Finanzfragen;<sup>55</sup> Europol und Frontex in Sicherheitsangelegenheiten<sup>56</sup> – all diese Formen vernetzter Staatlichkeit sind inzwischen Schlüsselinstitutionen für die Politik der internationalen Organisation EU auf allen Governance-Ebenen.<sup>57</sup>

### 3. Zwei offene Flanken

So erfolgreich sich die institutionalisierte vernetzte Staatlichkeit im Allgemeinen der Angriffe ihrer globalistischen wie denen ihrer nationalistischen Gegner erwehren kann, so wehrlos bleibt sie angesichts zweier offener Flanken, die sie ihren Gegnern in Gestalt von zwei – prinzipiell nicht ausräumbaren – Selbstwidersprüchen bietet. Dies sind nicht bloß logische Widersprüche, bloße Denkfehler, sondern Realwidersprüche, auf den politischen Vernetzungen selbst beruhende Selbstwidersprüche.

#### 3.1. Hohe Autonomie der Knoten – schwache Kollektivität des Netzes

Der eine große Selbstwiderspruch vernetzter Staatlichkeit klafft zwischen der großen Vielheit autonomer Akteure einerseits und einer eigenartigen kollektiven Einheit des Netzwerkes andererseits. Zwar ist die Einheit relative schwach ausgebildet, dennoch aber macht sie das eigentliche Charakteristikum des Netzwerkes gegenüber bloß kontraktuellen Beziehungen aus.<sup>58</sup> Das Netzwerk als Kollektiv ist von der Summe seiner autonomen Knoten streng zu unterscheiden, obwohl diese überhaupt erst das Netzwerk konstituieren. Und die Knoten in ihrer Summe sind vom Netzwerk als solchem streng zu unterscheiden, obwohl die kollektive Einheit sie überhaupt erst als Teile des Netzwerkes konstituiert.<sup>59</sup> Wiederum anders als in einer echten Föderation kann in vernetzter Staatlichkeit dieser Widerspruch nicht durch eine hierarchische Struktur, in der die Spitze den Vorrang erhält, entschärft werden. Die Kooperationsnotwendigkeiten ohne hierarchische Steuerung innerhalb vernetzter Staatlichkeit setzt die beteiligten Akteure drei Konflikten aus: (1) bilaterale Beziehungen versus multilaterale Allianzen (2) Wettbewerb versus Kooperation (3) kollektive versus individuelle Handlungsorientierungen.<sup>60</sup>

Diese immanenten Konflikte machen es immer wieder schwierig bis unmöglich,

---

<sup>50</sup> *Fabbrini* 2013.

<sup>51</sup> *Joerges und Neyer* 2014.; *Joerges und Neyer* 1997.

<sup>52</sup> *Szysczak* 2006.

<sup>53</sup> Z.B. *Kern* 2019; *Aust* 2020.

<sup>54</sup> *Curtin und Leino* 2017; *Rugge* 2019.

<sup>55</sup> *Putter* 2013.

<sup>56</sup> *Schwind* 2017, S. 184-203; allgemein *Moser* 2020.

<sup>57</sup> *Craig* 2011; *Schwind* 2017, S. 319 ff.

<sup>58</sup> *Ex plurimis Wachhaus* 2012.

<sup>59</sup> In dieser Weise beschreibt *Guski* 2018, S. 426 die antinomische Struktur der Europäischen Union. Vgl. auch *Somek* 2020.

<sup>60</sup> *Ladueur* 2009, S. 165.

- innerhalb der vernetzten Staatlichkeit die bilateralen Beziehungen der Mitglieder mit einem gleichwohl bestehenden multilateralen Verbund in Einklang zu bringen,
- die regulatorische Konkurrenz der Staaten und der Regimes von dem für eine *global governance* erforderlichen kooperativen Verhalten abzugrenzen,
- die notwendig überlappenden Entscheidungskompetenzen von Netzwerkzentrum und Netzknoten zu koordinieren
- und in den Außenbeziehungen vernetzter Staatlichkeit einander widersprechende regulatorische Entscheidungen der Staaten und der Regimes miteinander abzustimmen.<sup>61</sup>

Im „Dialog der Gerichte“ innerhalb des Netzwerks wird, wie jüngst im Konflikt zwischen dem EuGH und dem BVerfG sind diese Schwierigkeiten einer solchen geradezu paradoxen *unitas multiplex* schmerzhaft bewusst geworden.<sup>62</sup>

### 3.2. Extreme Polykontextualität

Die zweite große Schwierigkeit vernetzter Staatlichkeit manifestiert sich in den inneren Widersprüchen ihrer extremen Polykontextualität. Das bedeutet, dass sich in der Transnationalisierung die monokontextuelle Rationalität des Politischen transformiert hat in einen politischen Pluralismus verschiedener institutionalisierter Partialrationalitäten. Im Unterschied zu der im traditionellen Nationalstaat alles vereinnahmenden politischen Rationalität, wonach Machtaufbau zum Zwecke kollektiver Entscheidungen alle anderen gesellschaftlichen Problemlösungsmodi innerhalb des politischen Systems dominiert, kollidieren innerhalb vernetzter Staatlichkeit mehrere gesellschaftliche Rationalitäten – politischer, ökonomischer, wissenschaftlich-technischer, kultureller, militärischer Art – miteinander, weil sie in den verschiedenen Netzknoten fest institutionalisiert sind. Unvermittelt und ohne Integration werden die Partialrationalitäten im Tunnelblick unterschiedlicher Regimes rücksichtslos verwirklicht, ohne dass ein Entscheidungszentrum für deren Vereinbarkeit sorgt.<sup>63</sup>

### 3.3. Netzwerkversagen

Netzwerkversagen<sup>64</sup> ist deshalb die vielkritisierte Konsequenz aus den beiden institutionalisierten Selbstwidersprüchen, die eine, wie Vesting es nennt, kaum kontrollierbare „Splitterdynamik“ in der Vernetzung auslösen.<sup>65</sup> Aufgrund ihrer eben

---

<sup>61</sup> Zu den parallelen Schwierigkeiten in privatrechtlichen Netzwerken, *Teubner* 2004, S. 43 ff.

<sup>62</sup> Wie bekannt hat das BVerfG die Entscheidung der EZB, das Public Sector Purchase Programme (PSPP) einzurichten und die Entscheidung des EuGH, diese Entscheidung als nicht europarechtswidrig zu qualifizieren, als offensichtlich unverhältnismäßig und deshalb als *ultra vires* bezeichnet, BVerfG, 2 BvR 859/15, Rn 117-163. Zur Problematik justizieller Netzwerke auf europäischer Ebene *ex plurimis Holdgaard, Elkan und Krohn Schaldemose* 2018; auf globaler Ebenen *Golia* 2020.

<sup>63</sup> Im Vergleich nationaler und transnationaler Regimes kritisiert *Kleinlein* 2017, S. 1078, die „thematische Sektoralisierung“ der Regimes.

<sup>64</sup> Dazu im Detail *Teubner* 2013.

<sup>65</sup> *Vesting* 2015, S. 157.

geschilderten eigentümlichen Binnenstruktur wirft die vernetzte Staatlichkeit neuartige Probleme auf: Sie verstärkt zugleich die Probleme, die sie löst. Wie auch andere moderne Institutionen besitzt vernetzte Staatlichkeit immanente selbstdestruktive Tendenzen. Denn sie erzeugt interne Spannungen, die sich einerseits aus ihrer Hybridform zwischen völkerrechtlichem Vertrag und internationaler Organisation und andererseits aus internen Konflikten zwischen den beteiligten Nationalstaaten und den transnationalen Regimes ergeben.<sup>66</sup> Wenn dann noch politischer Außendruck dazukommt, der die einzelnen Akteure zu opportunistischem Verhalten drängt, ist das Netzwerkversagen programmiert. Das daraus resultierende Konfliktpotential sowohl der Netzwerkteilnehmer untereinander als auch gegenüber außenstehenden Akteuren ist beträchtlich. Das bekannte Phänomen „organisierter Verantwortungslosigkeit“ hat in der „retikularen Verantwortungslosigkeit“ einen ebenbürtigen Nachfolger gefunden. Praxis und Empirie der transnationalen Netzwerke sind nach einer ersten euphorischen Phase voll von Berichten über Blockaden der Koordination zwischen Staaten und Regimes, über gravierende Schnittstellenprobleme, permanente Entscheidungskonflikte, asymmetrische Machtbeziehungen, opportunistisches Verhalten der Akteure, negative Externalitäten der Netzaktivitäten. Besonders gravierend sind die Konflikte zwischen Interessen der beteiligten privaten Kollektivakteure und dem auf das öffentliche Interesse verpflichteten Netzwerk als Ganzem, die häufig in hegemonischer „capture“ der vernetzten Staatlichkeit enden.<sup>67</sup>

Empirisch belegt wurden in einer materialreichen Studie zu transnationaler Regulierung, die auf der Kooperation öffentlicher und privater Akteure beruht, die folgenden hauptsächlichen Risiken der vernetzten Staatlichkeit: “the risk of capture by dominant interest groups, which use their powerful role in the bargaining processes to their advantage; and the complexity of cooperative models and regulatory networks, which makes their steering difficult and resource-intensive and as a consequence can easily trigger failure”.<sup>68</sup>

G7/G8 war ein prominenter Fall von Netzwerkversagen. Gegründet, um auf den Kollaps des Bretton Woods Finanzsystems und auf die erste Ölkrise zu reagieren, ist G7/G8 an den typischen Koordinationsproblemen vernetzter Staatlichkeit bei der Lösung transnationaler Probleme gescheitert. Die gleichen Schwierigkeiten zeigten sich in globaler Umweltregulierung, wo sich die höchst ambitionierten Regimes vernetzter Staatlichkeit (das Kyoto-Protokoll und das Übereinkommen von Paris) in der Praxis als wenig effektiv erwiesen. Der Grund für ihr Scheitern war, dass keine durchsetzungskräftige formale Organisation das kollektive Interesse verfolgte und

---

<sup>66</sup> Dazu *Picciotto* 2018, S. 269 ff.

<sup>67</sup> Zu dieser Kritik *Schmidt* 2018, S. 207 ff.; *Boehme-Nessler* 2008, S. 534 f.; *Braithwaite und Drahos* 2000, S. 84-87; Johannes Weyer (2000) "Zum Stand der Netzwerkforschung in den Sozialwissenschaften", in: Johannes Weyer (Hrsg.) *Soziale Netzwerke: Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Netzwerkforschung*, München: Oldenbourg, 1-34, 25. Die schärfste Kritik des Netzwerkversagens findet sich bei *Riles* 2008; Hartmut Hirsch-Kreinsen (2002) "Unternehmensnetzwerke - revisited", 31 *Zeitschrift für Soziologie*, 106-124, 118; *Alston* 1997.

<sup>68</sup> *Schmidt* 2018, S. 206 mit einer eingehenden Dokumentation der beiden Risiken; *Riles* 2008; *Stavros* 2015.

dass dagegen mächtige Staaten, die ihrerseits von privaten Kollektivakteuren beeinflusst wurden, nur Einzelinteressen vertraten. Selbst die vollständig ausgebildete internationale Organisation WTO, innerhalb derer eine vernetzte Staatlichkeit bisher befriedigend funktioniert hatte,<sup>69</sup> ist heute einer existentiellen Bedrohung ausgesetzt, was hauptsächlich auf die von den USA unter Trumps opportunistischer Machtpolitik verursachten Schwächung ihrer vernetzten Staatlichkeit zurückzuführen ist.<sup>70</sup> Die Verlagerung einer gleichzeitigen Individual- und Kollektivorientierung auf eine extrem einseitige Individualorientierung („America first“) eines mächtigen Netzwerkknotens ist für dies Netzwerkversagen verantwortlich.

#### 4. Leistungsvorteile

Jedoch: Die Kritik am Netzwerkversagen erzeugt, so berechtigt sie ist, die Illusion, als könnten diese Widersprüche erfolgreich ausgeräumt werden, als gäbe es zur Vernetzung eine effektive alternative Organisationsform für transnationale Staatlichkeit. Diese steht nicht zur Verfügung. Vielmehr erzwingen die heute globalisierten Regulierungsprobleme ebenso wie die bereits faktisch vollzogenen globalen Verflechtungen von Wissenschaft, Technologie, Wirtschaft und Informationsmedien die Vernetzung regulatorischer Aktivitäten, wie sie vernetzte Staatlichkeit verwirklicht. Hinzukommt, dass Vernetzung deshalb erforderlich wird, um den beteiligten Staaten und transnationalen Regimes, die je für sich nur eine begrenzte relative Autorität besitzen, eine kollektive Autorität zu verschaffen, also eine Autorität,

“whose legitimacy is mutually constitutive and mutually constraining between ... bodies which prima facie have the standing of authority, but which cannot alone have independent legitimacy because of the existence of the other and the need for interaction.”<sup>71</sup>

Deshalb ist die Alternative von Selbstwiderspruch versus Widerspruchsfreiheit transnationalen Regierens falsch gestellt. Ja, den Selbstwiderspruch des Netzwerks stabil zu institutionalisieren, ist unvermeidlich. Dann heißt die eigentliche Alternative: Ist der Selbstwiderspruch notwendig destruktiv oder kann er auch produktiv gewendet werden? Und: Unter welchen Bedingungen?

Zu diesen Bedingungen gehört, dass die eigentümliche Organisationsform der Vernetzung auf einige Leistungsvorteile gegenüber traditioneller Staatlichkeit verweisen kann, welche Chancen aufscheinen lassen, den Selbstwiderspruch dadurch produktiv zu wenden, dass man mit institutionellen Vorkehrungen diese Leistungsvorteile verstärkt.

##### 4.1. Widerspruchstransformation

Die zentrale Aufgabe, die sich vernetzter Staatlichkeit stellt, ist es, die unvermeidlichen Widersprüche, die, wie oben geschildert, extern aus den gegenläufigen Anforderungen ihrer Multinationalität und ihrer Polykontextualität

---

<sup>69</sup> Dazu Alvarez 2002.

<sup>70</sup> Petersmann 2020.

<sup>71</sup> Roughan 2013, S. 138.



entstehen, intern in tragbare Verhaltenslasten im Netzwerk zu transformieren.<sup>72</sup> Deshalb kann und soll die Vernetzung die Widersprüche gar nicht vermeiden, sondern muss im Gegenteil die Widersprüche aushalten, ja, muss sie intern pflegen, kultivieren, fördern, steigern, jedenfalls sie effektiv institutionalisieren. Wieder ist der BCBS ein schlagendes Beispiel. Zentrum und Knoten verfügen beide über hohe Autonomie, was nicht zu wechselseitiger Blockade geführt hat, sondern gerade mit den unterschiedlichen Anforderungen transnationaler und nationaler Bankenregulierung umzugehen erlaubt hat.<sup>73</sup> In der lockeren Koordination vernetzter Staatlichkeit können sie leichter gemeinsame Ziele in unterschiedlichen Regulierungsformen verwirklichen und sich in ihrer jeweiligen Autonomie wechselseitig unterstützen.

#### 4.2. Transversalität

Die hohe Autonomie der beteiligten transnationalen Funktionsregimes und der Nationalstaaten versetzt vernetzte Staatlichkeit in die Lage, die Welt aus ganz unterschiedlichen Perspektiven zu beobachten. Dies bietet prinzipiell die Chance, die Multiperspektivität produktiv in eine Entscheidungskette zu transformieren. In einem transversalen Durchgang durch die jeweiligen Eigenrationalitäten der Staaten und die der Regimes können die Entscheidungen vernetzter Staatlichkeit an Sachadäquanz gewinnen.<sup>74</sup> Beobachten lässt sich dies im internationalen Umweltrecht,<sup>75</sup> wo internationale Vernetzungen wie das Washingtoner Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten (CITES) oder Diskussionsplattformen wie die Zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystem-Dienstleistungen (IPBES);<sup>76</sup> oder hybride Akteure wie die Internationale Union zur Bewahrung der Natur (IUCN) Foren und Verfahren eingerichtet haben, um die unterschiedlichen politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen und kulturellen Perspektiven der Netzknoten zusammenzubringen und in *Soft-law*-Formen der Informationsverbreitung, der Mitteilung von best practices und der Vorschlägen zur Regulierung in Geltung zu setzen

#### 4.3. Eigendynamik und Resilienz

Erst damit trifft man die letztlich ausschlaggebende, besonders von Ladeur herausgearbeitete Eigenschaft der Netzwerke als einer „transsubjektiven evolutionären Struktur“,<sup>77</sup> die der vernetzten Staatlichkeit besondere Vorteile bietet. Nicht, wie es immer gesagt wird, ist die umfassende Verknüpfung aller Knoten mit allen anderen Knoten entscheidend – dies ist noch zu statisch gedacht –, sondern erst der dynamische Prozess einer von vielen Knoten gleichzeitig vorangetriebenen Dauerveränderung, die sich zwangsläufig, aber unprognostizierbar auf das Ganze auswirkt. Insbesondere die Dynamik der Dauerverhandlungen zwischen

---

<sup>72</sup> Schmidt 2018, S. 87.

<sup>73</sup> Lee 1998; Hall und Kaufman 2003.

<sup>74</sup> Zur Transversalität als Erkenntnisverfahren in einer Situation inkompatibler Anforderungen besonders Welsch 1996.

<sup>75</sup> Wieder Churchill und Ulfstein 2000.

<sup>76</sup> Futhazar, Pesche und Maljean Dubois 2017.

<sup>77</sup> Ladeur 2009, S. 176.

Nationalstaaten und privaten Regimes kann hier neuartige Regulierungsmuster in der vernetzten Staatlichkeit erzeugen.<sup>78</sup>

Im Vergleich zu anderen politischen Institutionen, gelingt es vernetzter Staatlichkeit, Zeit zu mobilisieren und zwar in eher produktiver Weise, was zugleich ihre besondere Resilienz erklärt. Die diplomatischen und juristischen Blockaden, denen die EU regelmäßig ausgesetzt war, wurden, wie schon oben geschildert, oft dadurch überwunden, dass engere Vernetzungen zwischen Staaten oder auch zwischen Gerichten aufgebaut wurden, welche dann tatsächlich die Agenda der *“Ever Closer Union”* voranbringen konnten.<sup>79</sup> *Mutatis mutandis* entwickelte sich die gleiche Dynamik in der Finanzkrise 2009 ebenso wie in der Covid-19-Pandemie. In beiden Fällen entstanden relativ erfolgreiche Formen vernetzter Staatlichkeit, welche die aus ökonomischem und politischem Wettbewerb entstehenden Blockaden der Einzelstaaten überwinden konnten.<sup>80</sup> Auf globaler Ebene konnte man beobachten, wie spontane Vernetzungen mehrfach das Organisationsversagen der WTO erfolgreich kompensieren konnten. Auf das Scheitern der Doha-Runde um die Jahrhundertwende formte sich unter der Führung von Indien ein Netzwerk von Staaten, dem es 2001 mit der Doha-Deklaration gelang, ein De-facto-Zusatzabkommen zum TRIPS-Abkommen zustandezubringen.<sup>81</sup> Und als vor kurzem die USA das Streitschlichtungssystem der WTO sabotierte, schlossen einige Mitgliedsstaaten, darunter China und die EU,<sup>82</sup> die Mehrparteien-Interimsvereinbarung (MPIA) und ersetzten so erfolgreich die Rigiditäten einer internationalen Organisation, die schon durch den Ausfall eines Mitgliedstaates handlungsunfähig wurde, durch die Flexibilität vernetzter Staatlichkeit, die auch dann funktionsfähig bleibt, wenn ein Netzknoten ausscheidet.<sup>83</sup> Selbst der relative Erfolg der G20 kann als Antwort – in der Form eines *upscaling* – auf das oben erwähnte Scheitern der G7/G8 verstanden werden. Denn während die Befolgsrate der G8 relativ höher war, demonstriert die G20 eine deutlich höhere Kapazität für Steuerungen, Entscheidungen und für global governance.<sup>84</sup>

---

<sup>78</sup> Eberlein, Abbott und Black 2014; Wood, Abbott, Black, Eberlein und Meidinger 2015.

<sup>79</sup> Schimmelfennig 2017.

<sup>80</sup> Im ersten Fall wurde ein supranationales halbzentralisiertes System der Finanzaufsicht über die Budgets der Staaten eingerichtet. Im zweiten Fall wurde eine erste Form europäischer gemeinschaftlicher Schuldenhaftung („Coronabonds“) eingeführt. Damit soll freilich kein Urteil über die Effizienz, Legitimität und Sozialfolgen der Troika-Aktivitäten während der Griechenlandkrise gefällt werden. Siehe *ex multis Savage und Verdun* 2016.

<sup>81</sup> UNEP Discussion Paper, “The Doha Declaration 10 Years on and its Impact on Access to Medicines and the Right to Health”, 6 December 2015, <https://www.undp.org/content/undp/en/home/librarypage/hiv-aids/doha10yearson.html>.

<sup>82</sup> See EU Commission press release, “Interim appeal arrangement for WTO disputes becomes effective”, 30.04.2020, [https://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=2143&utm\\_campaign=24f476658c-EMAIL\\_CAMPAIGN\\_2020\\_05\\_01\\_05\\_02&utm\\_medium=email&utm\\_source=POLITICO.EU&utm\\_term=0\\_10959edeb5-24f476658c-189723609](https://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=2143&utm_campaign=24f476658c-EMAIL_CAMPAIGN_2020_05_01_05_02&utm_medium=email&utm_source=POLITICO.EU&utm_term=0_10959edeb5-24f476658c-189723609).

<sup>83</sup> Petersmann 2020.

<sup>84</sup> Allgemein dazu Larionova und Kirton (Hrsg.) 2015.

#### 4.4. Iterativität

Die verbindliche Letztentscheidung in der Hierarchiespitze des traditionellen Staates wird in vernetzter Staatlichkeit von iterativen Entscheidungsakten, die von einer Vielzahl von Beobachtungspositionen vollzogen werden, abgelöst. Diese Beobachter verfügen über einen wichtigen Leistungsvorteil. Sie können sich wechselseitig rekonstruieren, aneinander anschließen, einander beeinflussen, beschränken, kontrollieren, zu Neuerungen provozieren. Aber sie sind nicht gezwungen, die eine gemeinsame kollektive Entscheidung zu fällen. Einheitsstiftung in der Hierarchiespitze wird durch Rekursivität der Entscheidungen im Netzwerk ersetzt. Die erfolgreiche Selbstlegitimation eines solchen Beobachtungsnetzwerkes geschieht, wie Ladeur in der vielleicht stärksten Provokation des rechtlichen Hierarchiedenkens formuliert, "durch eine Praxis der Erprobung, die weder den Individuen noch dem Staat zugänglich" ist.<sup>85</sup>

Diese Leistungsvorteile fallen besonders in der engen Vernetzung von Gerichten an, besonders im Rahmen der EU, wenn Gerichte in iterativen Entscheidungen in wechselseitiger Loyalität potentiell zu produktiven Ergebnissen kommen. Im Taricco-Fall brachte der italienischer Verfassungsgerichtshof den EuGH im gleichen Verfahren dazu, seine Entscheidung zu revidieren und zwar mit Hilfe der Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) und der glaubhaften Drohung, *controlimiti* anzuwenden.<sup>86</sup> Ergebnis war eine wechselseitige Stärkung der (Selbst-)Legitimierung der beiden Netzknoten: das nationale Gericht war in der Lage – mit Mitteln des „Dialogs“ – die vorhergehende Entscheidung umzukehren; und der EuGH stellte eine Art Responsivität unter Beweis.<sup>87</sup> Auch außerhalb der EU und außerhalb von Gerichtsnetzwerken lässt sich eine ähnliche iterative Dynamik aufweisen. Die formelle und informelle Zusammenarbeit von Wettbewerbs- und Antikorruptionsinstitutionen, besonders auf transatlantischer Ebene, hat es durch iterative Entscheidungen der beteiligten Instanzen zustandegebracht, ein transnationales De-facto-Verwaltungsrecht in Geltung zu setzen.<sup>88</sup>

#### 4.5. Konsequenzen für das Recht der Netzwerke

Im Ergebnis kann also vernetzte Staatlichkeit ihre inneren Selbstwidersprüche gar nicht ausräumen. Im Gegenteil, sie muss sie aushalten, mehr noch, sie muss sie kultivieren. Für Juristen, die stets an der Auflösung von Widersprüchen – dies auch und gerade als Gerechtigkeitsauftrag verstanden – arbeiten, stellt die Aufgabe, Selbstwidersprüche einer Institution mit Mitteln des Rechts nicht aufzulösen, sondern

---

<sup>85</sup> Ladeur 1992, S. 82.

<sup>86</sup> Corte costituzionale, Urteil v. 23.11.2017 Nr 24; Urteil v. 10.04.2018 Nr 115.

<sup>87</sup> EuGH, Urteil v 08.09.2015 Rs C-105/14 (*Taricco I*); EuGH, Urteil v. 05.12.2017 Rs C-42/2017 (*Taricco II*).

<sup>88</sup> Z.B. UNCTAD Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy, Note of the Secretariat, "Informal Cooperation among Competition Agencies in Specific Cases", 28.04.2014, [https://unctad.org/meetings/en/SessionalDocuments/ciclpd29\\_en.pdf](https://unctad.org/meetings/en/SessionalDocuments/ciclpd29_en.pdf). Aus der Literatur z.B. Aus der Literatur z.B. Terhechte 2011.

geradezu mit Rechtsnormen abzustützen, eine klare Provokation dar. Ob die vernetzte Staatlichkeit die Ambivalenz, ja die Polyvalenz ihrer Selbstwidersprüche destruktiv oder aber produktiv verarbeitet, ist eine Frage der von ihr verfolgten politischen Strategien – zugleich aber auch eine Frage ihrer rechtlichen Verfasstheit. Das Recht vernetzter Staatlichkeit muss Organisations- und Verantwortungsformen in der Weise finden, dass sie die Vorteile der dezentralen Knotenorganisation und der Polykontextualität beibehalten, zugleich aber die zentrifugalen Tendenzen dadurch abschwächen, dass sie die sozialen Mechanismen ihrer Integration entscheidend stärken.<sup>89</sup> Welche organisationsrechtlichen Normierungen können dazu beitragen, das in der, wie Luhmann es nennt, „heterarchischen, konnexionistischen, netzwerkartigen Verknüpfung von Kommunikationen“<sup>90</sup> schon strukturell angelegte, aber stets gefährdete Integrationspotential gegen übermächtige zentrifugale Tendenzen zu stärken?<sup>91</sup> Insbesondere: Welche *remedia* hat das Recht für die Achillesferse der Netzwerke, ihre innere Koordinationsschwäche, anzubieten? Dafür ist ein Entsprechungsverhältnis von Sozialnormen und Rechtsnormen zu finden, das von einer, wie Ladeur es nennt, „sozialen Epistemologie“ des Rechts als „Management der Kohärenz rechtlicher und außerrechtlicher Regelhaftigkeit“ von Netzen aufgedeckt werden kann.<sup>92</sup> Sie würde das „Denken in Netzwerken“ auf drei Ebenen vorantreiben: nicht nur soziologische Analysen vernetzter Staatlichkeit, sondern auch epistemische Modelle des Netzwerkdenkens als Stabilisierung nicht-hierarchischer horizontaler Bindungen und schließlich rechtliche Normierung von retikularen Operationen und Selbstbeschreibungen.<sup>93</sup> Dies näher präzisierend benennt Wielsch eine Reihe von „methodischen Bausteinen“ einer „sozialen Hermeneutik im Recht“, welche die Selbstreferenz sozialer Systeme innerhalb der Selbstreferenz des Rechts verstehend rekonstruiert.<sup>94</sup> Für vernetzte Staatlichkeit sind besonders drei dieser Bausteine relevant, die im Folgenden näher diskutiert werden:

- (1) „die Ermöglichung und Stabilisierung neuer Formen von sozialer Kooperation durch eigenständige, nicht auf andere rückführbare Rechtsformen“. Dies legt nahe, mit Entschiedenheit einen autonomen Rechtsbegriff vernetzter Staatlichkeit zu entwickeln (dazu unter 5.1.).
- (2) „der Rückgriff auf eine spezielle institutionen-erzeugende Interpretation in Fällen, in denen ein orientierender institutioneller Kontext für Interaktionen noch nicht etabliert ist“. In der Tat ist vernetzte Staatlichkeit eine erst im Entstehen begriffene soziale Institution, die dem Recht eine hohe Sensibilität für deren noch nicht voll ausgebildete Eigennormativität abverlangt und Rechtsnormen zur Bewältigung interner Konflikte erfordert, die auf Entwicklungsoffenheit vernetzter Staatlichkeit ausgerichtet sind (dazu unter 5.2 und 6.).
- (3) „die Schaffung neuer Zurechnungsstellen insbesondere für die rechtliche Verfassung“ von netzwerkförmigen Kommunikationsprozessen. Dies wird besonders für Fragen der Handlungszurechnung innerhalb vernetzter Staatlichkeit relevant, in der das Prinzip der Doppelattribution eine zentrale Rolle spielt. Für die rechtliche

---

<sup>89</sup> So besonders für öffentlich-private Netzwerke Schmidt 2018, S. 208 ff.

<sup>90</sup> Luhmann 1998, S. 375.

<sup>91</sup> Viellechner 2007, S. 43, stellt diese Frage für das öffentliche Recht und gibt erste Antworten.

<sup>92</sup> Augsberg und Ladeur 2008, S. 164 ff.; Ladeur 2000, S. 78 ff.

<sup>93</sup> Zu diesen drei Ebenen Augsberg, Gostomzyk und Viellechner (Hrsg.) 2009, 3, 14 ff.

<sup>94</sup> Wielsch, 2020, 201.

Bearbeitung negativer Externalitäten wird sich die Frage stellen, welche Zurechnungsstellen der Netzwerkhaftung (Netzknoten, Netzzentrale, Gesamtnetz) zu schaffen sind (dazu unter 5.3.).

## 5. Rechtsprinzipien

### 5.1. Vernetzte Staatlichkeit als Rechtsbegriff

Vernetzte Staatlichkeit ist keine bloße Metapher, auch nicht nur ein sozial- oder wirtschaftswissenschaftliches Konstrukt, sondern sie ist zugleich als Rechtsbegriff zu fassen. Er bezeichnet eine rechtliche Handlungseinheit, für die nicht ein einziges Willenszentrum rechtsverbindlich handelt, sondern in dem eine Vielzahl parallel agierender rechtlich autonomer Entscheidungsinstanzen iterativ sich selbst und – selektiv – das ganze Netzwerk binden. Diese *Doppelattribution* erst macht die Besonderheit rechtlicher Netzkollektivität aus.<sup>95</sup> Vorbild für eine solche „vielköpfige Hydra“ wäre jedoch nicht, wie schon oben angesprochen, die Föderation oder der Staatenbund. Vernetzte Staatlichkeit müsste sich nicht als eine solche Zwischenform konstituieren, sondern müsste jenseits von Föderation und Staatenbund ihre rechtliche Identität finden. Gewisse Anregungen böte – trotz der fundamentalen Unterschiede zwischen politischer und ökonomischer Rationalität – der dezentrale Konzern des Gesellschaftsrechts, der inzwischen in der Tat als eigenständige netzwerkartige Rechtsfigur, als ein rechtliches „Verbundsystem mit simultaner Ausrichtung auf Individual- und Kollektivzwecke“ anerkannt ist.<sup>96</sup> Vernetzte Staatlichkeit im Rechtssinne ist dann nicht einfach eine lose Verbindung juristischer Personen, sondern konstituiert sich als eigenständige Kollektiveinheit, die zwar nicht als juristische Person verfasst ist, aber zahlreiche kollektivrechtliche Züge aufweist.

Ähnlich wie das Konzernrecht müsste auch das Völkerrecht auf dem schon eingeschlagenen Weg fortfahren, eine Begrifflichkeit zu entwickeln, die einer solchen *unitas multiplex* gerecht wird, einer Kollektiveinheit ohne Zentrum und ohne Spitze. Und selbst wenn eine Netzwerkzentrale existieren sollte, dann wäre diese nur *primus inter pares*. Als „polykorporativer Akteur“, in dem Staaten, internationale Organisationen, transnationale Regimes, hybride und private Kollektivakteure miteinander eng verbunden sind, verwirklicht die vernetzte Staatlichkeit die rechtliche Autonomie der Mitglieder und gleichzeitig die kollektive Identität des Netzes. Hier wirkt die schon angesprochene eigentümliche *Doppelattribution* des Handelns. Die Rechtsakte der Netzknoten und eben gerade nicht nur die der Netzzentrale erzeugen kollektiv bindende Wirkung, für den Knoten selbst und – selektiv (!) – für das Netzwerk als Ganzes. Diese Rechtsbindung des Ganzen an Entscheidungen der Teile gehen weit über den nur okkasionellen Durchgriff vom Teilsystem auf das Gesamtsystem, wie er im Konzernrecht oder im Recht der internationalen Organisationen entwickelt wurde, hinaus. Dadurch entsteht zugleich die ebenso schon erwähnte *Doppelorientierung* der Rechtspflichten aller Netzwerkteilnehmer. Sie sind sowohl auf ihren Eigenzweck ausgerichtet als auch zur gleichen Zeit und im gleichen Maße rechtlich verpflichtet, die übergreifenden Ziele der vernetzten Staatlichkeit zu

---

<sup>95</sup> So für Netzwerke allgemein *Teubner* 1992.

<sup>96</sup> Einen avancierten Konzernbegriff entwickelt *Amstutz* 2017, S., 72 ff. Zitat: 79.

verwirklichen.<sup>97</sup> Deshalb kann Vesting der vernetzten Staatlichkeit die Fähigkeit zuschreiben, die in der herkömmlichen Souveränitätsidee enthaltene Verbindung von »Handlungsfähigkeit der Kollektivperson und ihrer Repräsentationseinheit« aufzubrechen und durch die Idee einer »Vielzahl gleichzeitig agierender Entscheidungsinstanzen« zu ersetzen.<sup>98</sup> Dieser Rechtsbegriff des Netzwerks bildet die Basis dafür, die nun folgenden Grundlinien eines Rechts vernetzter Staatlichkeit zu entwickeln: (1) das Binnenrecht der Beziehungen zwischen Netzknoten und Netzzentrale, (2) Verantwortung des Netzes gegenüber Dritten, (3) Rechtsprinzipien demokratischer Legitimität des Netzes.

## 5.2. Loyalitätspflichten der Knoten und Kollisionsrecht innerhalb vernetzter Staatlichkeit

Die Binnenregulierung vernetzter Staatlichkeit – in der Form von Einzelentscheidungen, Standards und generellen Verhaltensregeln – formt die normative Struktur der Beziehungen zwischen Einzelstaaten und Regimes. Diese erwächst zu einer eigenständigen Rechtsordnung, besonders, wenn die Unterscheidung primärer und sekundärer Normen fest institutionalisiert ist.<sup>99</sup> Doch was ist der Regelungsgehalt eines solchen Binnenrechts? Mindestens zwei Normkomplexe dürften einschlägig sein – Loyalitätspflichten und Kollisionsregeln.

Vernetzung impliziert intensiviertere Loyalitätspflichten gegenüber den anderen Netzknoten und gegenüber dem Netzwerk als Ganzem, welche die oben angesprochenen retikularen Loyalitätsbindungen rechtlich abstützen und deshalb über die minimalen Treupflichten einfacher Vertragsbeziehungen deutlich hinausgehen. Rechtliche Basis ist das Prinzip von Treu und Glauben, das seit seiner ersten Positivierung in der „Friendly Relations Declaration“ der VN-Vollversammlung im internationalen Recht eine immer größere Relevanz erlangt hat.<sup>100</sup> In der Tat hat sich Treu und Glauben – verstanden als Verhaltensnormen zum Schutz von Vertrauen und Voraussehbarkeit in Rechtsbeziehungen der Kooperation<sup>101</sup> – inzwischen zu einer „interstitial norm“ im Sinne von Vaughan Lowe entwickelt.<sup>102</sup> Sein janusköpfiger Charakter zwischen Recht und Sozialwirklichkeit ist zunächst hoch unbestimmt, gewinnt aber im Rekurs auf die Sozialstrukturen des Netzwerkes eine hohe normative Dichte, die sich in prozeduralen und materiellen Verhaltenspflichten der Netzmitglieder rechtlich konkretisiert.<sup>103</sup> Für unsere Zwecke relevant ist, dass das Prinzip inzwischen auch auf (einige) unilaterale Akte ausgedehnt worden ist und dass

---

<sup>97</sup> Diese Doppelorientierung diskutiert Neisig als Brückenbegriff zwischen Organisationstheorie und normativer Praxis, *Neisig* 2020.

<sup>98</sup> *Vesting* 2018, S. 162. Dazu im Detail *Teubner* 1992, S. 203 ff.; vgl. auch die in diese Richtung gehenden Überlegungen bei *Trute* 2012, Rn 17 ff.

<sup>99</sup> Dazu *Fischer-Lescano und Teubner* 2006, S. 42 ff.

<sup>100</sup> UN Doc A/RES/2625(XXV) 24.10.1970, Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-operation among States in Accordance with the Charter of the United Nations.

<sup>101</sup> *Futhazar und Peters* 2020.

<sup>102</sup> *Lowe* 1999.

<sup>103</sup> *Futhazar und Peters* 2020, S. 209-226, bieten eine detaillierte Analyse der rechtlichen und konstitutionellen Relevanz von Treu und Glauben in internationalen Rechtsregimes.

es auch für nichtstaatliche Akteure und (sub)nationale Institutionen, die in transnationale administrative und regulatorische Prozesse involviert sind, verpflichtende Kraft entwickelt.<sup>104</sup> Dies legt die Generalisierung von Loyalitätspflichten auf sämtliche Mitglieder vernetzter Staatlichkeit nahe. Ganz in diesem Sinne konnte inzwischen Thilo Kuntz die Geltung einer „transnational fiduciary law“ behaupten.<sup>105</sup>

Aber wie ist mit Loyalitätskonflikten innerhalb vernetzter Staatlichkeit umzugehen?<sup>106</sup> Aus den Unterschieden vernetzter Staatlichkeit gegenüber dem hierarchischen Staat folgt, dass die verschiedenen autonomen Rechtsordnungen, die sich im Inneren vernetzter Staatlichkeit bestehen und miteinander konfliktieren, laufend aufeinander abgestimmt und miteinander kompatibelisiert werden müssen. Die Kollisionen können jedoch nicht einfach hierarchisch auf zentraler Ebene entschieden werden.<sup>107</sup> Innerhalb der Räume vernetzter Staatlichkeit entstehen neuartige transnationale Rechtsordnungen, welche die Regeln des Völkerrechts modifizieren und einen übergreifenden Rechtsrahmen des Netzwerkes entstehen lassen, innerhalb dessen die Rechtskollisionen zwischen den verschiedenen Netzwerkknoten im Sinne einer *unitas multiplex* behandelt werden können.<sup>108</sup> Das bedeutet, wie Ladeur deutlich macht:

„die Einführung eines neuen Einheitsprinzips, das wie im Prozess der Konstitutionalisierung der nationalen Rechtsordnung auch die einzelnen zunächst getrennt operierenden Rechtsregimes füreinander öffnet und sie durchlässig macht für übergreifende Werte, die eine emergente Quasi-Verfassung bilden sollen.“<sup>109</sup>

Für ein solches erst noch zu entwickelndes Kollisionsrecht in den Binnenräumen vernetzter Staatlichkeit könnte das internationale Privatrecht (IPR), das auf eine lange Tradition strikt heterarchischer Kollisionslösungen zurückblickt, einige Anregungen bieten. Das gesuchte Kollisionsrecht müsste jedoch zugleich über das klassische IPR hinausgehen, weil es nicht nur wie dieses Konflikte zwischen nationalstaatlichen Rechtsordnungen, sondern zugleich Kollisionen nationalstaatlicher Rechtsordnungen mit den in den transnationalen Regimes produzierten Rechtsnormen, also zum einen Teil mit dem Binnenrecht internationaler Organisationen und zum anderen Teil mit gesellschaftlichem Recht im Sinne des Rechtspluralismus, zu lösen hat. Und es müsste zusätzlich der Mehrebenen-Architektur gerecht werden, indem es nicht bloß wie im IPR horizontale Konflikte auf einer Ebene, sondern zugleich auch vertikale und diagonale<sup>110</sup> Kollisionen zwischen den Ebenen einbezieht.<sup>111</sup> Folgende Rechtsfragen stellen sich:

---

<sup>104</sup> Ibid.

<sup>105</sup> Kuntz 2020.

<sup>106</sup> Zur Entwicklung eines netzwerkadäquaten Kollisionsrechts innerhalb des EU-Netzwerks besonders Joerges 2010; Ladeur 2010.

<sup>107</sup> Vesting 2018, S. 163. Die bisherigen noch sehr tastenden Ansätze zur Entwicklung eines Kollisionsrechtes in transnationalen Vernetzungen referiert Bauerschmidt 2019, S. 106 ff. unter dem Stichwort „Verbindungsbedingungen“.

<sup>108</sup> Peters 2017.

<sup>109</sup> Ladeur 2019, S. 215.

<sup>110</sup> Zu Kollisionen zwischen WTO-Recht und nationalen Umweltrecht Krämer 2014.

<sup>111</sup> Muir Watt 2016, S. 32; Joerges 2010; allgemeiner Muir Watt, Bíziková, Brandão de Oliveira und Fernández Arroyo (Hrsg.) 2019. Zu einer Typologie von Techniken des

*Jurisdiktion:* In vernetzter Staatlichkeit besteht keine Hierarchie der Entscheidungsinstanzen. Über die Kollisionen entscheidet also keine dritte unparteiische Instanz, sondern es entscheiden heterarchisch und dezentral die Gerichte und Quasi-Gerichte der Netzknoten gleichberechtigt mit denen der Netzzentrale (staatliche Gerichte, transnationale Schiedsgerichte, Privat-Regime-Konfliktentscheidungsinstanzen, Gerichte der Netzwerk-Zentrale). Entscheidend ist die Lektion aus dem IPR: Jede dieser Instanzen entwickelt eigenständig ihre Kollisionsnormen und entscheidet über konkrete Kollisionen. Die notwendige Abstimmung geschieht nach dem Prinzip der transnationalen Responsivität über wechselseitige Berücksichtigung und über Kommunikation zwischen den Entscheidungsinstanzen.<sup>112</sup>

*Transnationale Zuständigkeit:* Nicht der territoriale Sitz des Rechtsverhältnisses, sondern der funktionale Sitz entscheidet. Welche der in vernetzter Staatlichkeit beteiligten nationalstaatlichen und nicht-staatlichen issue-spezifischen Rechtsordnungen weist die engere Verbindung, die „*primary coverage*“ der überlappenden Jurisdiktionskreise, auf?<sup>113</sup> Aus diesem Kriterium wären auch Einschränkungen für *forum-shopping* zu entwickeln.

*Kollisionsnormen:* Sie entscheiden über die Wahl unter den innerhalb des Netzes kollidierenden Rechtsordnungen und verweisen dann entweder auf das Recht eines Staates oder auf das Recht eines der beteiligten internationalen Organisationen oder das Recht eines transnationalen Regimes. Für höhere Angemessenheit der Normbildung sorgen hier die ineinander verschachtelten wechselseitigen Verweisungen auf fremdes und eigenes Recht, wie sie das IPR in seiner langen Tradition entwickelt hat (Qualifikation, Vorfragen, *renvoi*, *ordre public* etc.). Muir Watt verweist zu Recht, auf die Anregungen, die das internationale Privatrecht einem Kollisionsrecht vernetzter Staatlichkeit bieten kann:

“Choice of law rules and standards, diverse ‘approaches’, theories of incidental application, *renvoi* and (with a pinch of imagination) subsidiarity, deference and deliberative polyarchy are all but a few of the techniques at its disposal with which it can offer the navigation map that legal pluralism arguably lacks”<sup>114</sup>

*Neue Sachnormen:* Unter bestimmten Umständen folgen die Gerichte einem substantive law approach, der aus den Kollisionen von nationalen Rechten und Regimerechten sogar Normen eines neuen Sachrechts entwickelt.<sup>115</sup>

---

Managements von Regimekonflikten und eine eingehenden Diskussion von konkreten Konstellationen *Peters* 2017, S. 695 ff.; im besonderen Kontext des Verfassungs- und Völkerrechts der auswärtigen Beziehungen *Golia* 2020.

<sup>112</sup> *Viellechner* 2013, S. 265 ff.

<sup>113</sup> *Trachtman* 2002.

<sup>114</sup> *Muir Watt* 2016, S. 321.

<sup>115</sup> *Teubner* 2012, S. 231 ff. mit Bezug auf *Mehren* 1974.



*Tunnelblick*: In diesem Verweisungsspiel des Kollisionsrechts ist ein wichtiger Unterschied der Nationalstaaten, die eine universelle Entscheidungszuständigkeit behaupten, gegenüber den öffentlichen oder privaten transnationalen Regimes, die, weil *issue-spezifisch* verfasst, nur ihrem eigenen Tunnelblick folgen, zu beachten.<sup>116</sup> Angesichts dieses Unterschieds gewinnen die Normen der beteiligten Nationalstaaten ein gewisses Übergewicht gegenüber denen der internationalen Organisationen und Regimes.

### 5.3. Netzwerkhafung

Das Recht vernetzter Staatlichkeit müsste auch Prinzipien der Verantwortlichkeit und Haftung für negative Externalitäten des Netzwerkes entwickeln. Rechtliche Verantwortung müsste sowohl die Netzknoten als auch das Netzwerk als Ganzes treffen. Für die Haftung müssten Regeln entwickelt werden, die den Durchgriff auf die Netzwerkzentrale für Rechtsverletzungen der Knoten erlauben, aber auch eine gesamtschuldnerische Haftung der Knoten, die in die Rechtsverletzung involviert waren. Es wäre auch an eine Durchgriffshaftung von einem Knoten zum anderen zu denken und schließlich an eine Haftung des Netzwerkes als Ganzem für von den Knoten verursachte Schäden.<sup>117</sup>

Auch hier ist eine Entwicklung im Völkerrecht zu beobachten, die einen langsamen aber konstanten Trend in Richtung kollektiver Haftung der verschiedensten Art bedeutet,<sup>118</sup> was für die Haftungsregeln vernetzter Staatlichkeit zu nutzen wäre. Als Vorbild haben die Prinzipien 21, 22 und 24 der 1972 Stockholm-Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (UNCHE)<sup>119</sup> ein Regime von Kooperationspflichten und Regeln strikter Haftung für

---

<sup>116</sup> *Muir Watt* 2016, S. 346.

<sup>117</sup> Wieder sind hier Anregungen aus den in der allgemeinen Netzwerktheorie analysierten sozialen Zurechnungen und aus dem Haftungsrecht privatrechtlich verfasster Netzwerke zu gewinnen. Dazu *Teubner* 2004, S. 142 ff., 173 ff., 204 ff.

<sup>118</sup> Allgemein dazu *Creutz* 2020.

<sup>119</sup> UN Doc A/CONF.48/14/Rev. 1. Trotz ihres formell nicht bindenden Charakters ist die Stockholm-Erklärung rechtlich relevant und einige ihrer normativen Prinzipien sind sogar zu rechtlich bindenden Normen erstarkt. In *Legality of the Threat of Use or Use of Nuclear Weapons* erklärte der IGH, dass die Verpflichtungen der Staaten sicherzustellen, dass Aktivitäten innerhalb ihres Staatsgebiets die Umweltbelange anderer Staaten respektieren müssen, jetzt „Teil des Corpus des internationalen Umweltrechts ist“ (*Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, ICJ Reports 1996, 226, Rn 29). Die in der Erklärung vorgeschriebene Kooperationspflicht hat der Internationale Seegerichtshof (ISGH) zu einem „fundamentalen Prinzip“ des internationalen Recht erhoben (*MOX Plant (Ireland v. United Kingdom)*, Provisional Measures, Order of 3 December 2001, ITLOS Reports 2001, 95, Fn 82; *Request for Advisory Opinion submitted by the Sub-Regional Fisheries Commission*, Advisory Opinion, 2 April 2015, ITLOS Reports 2015, 4, Fn. 140). Das Prinzip 22 hatte zur Folge, dass verschiedene Verträge zu Verantwortlichkeit und Haftung für extraterritoriale Umweltschäden abgeschlossen wurden.

grenzüberschreitende Umweltverschmutzung etabliert, das auch auf Schadensverursachung durch private Akteure ausgedehnt wird.<sup>120</sup>

Die wachsende Zunahme von Due-diligence-Regeln, die ursprünglich nur auf die Sekundärregeln der Staatshaftung anwendbar waren, aber inzwischen auch die Primärregeln in verschiedenen Feldern des Völkerrechts erfassen,<sup>121</sup> signalisiert die Expansion kollektiver Verantwortung im weitesten Sinne, in Bezug auf Gemeinwohlinteressen und kooperative Handlungskonstellationen, besonders wenn es um die Pflichten von Mitgliedsstaaten zur Verhaltenskontrolle internationaler Organisationen geht.<sup>122</sup>

Schließlich sind auch die "Guiding Principles on Shared Responsibility in International Law" für das Haftungsrecht vernetzter Staatlichkeit einschlägig. Eine Gruppe von Völkerrechtlern hat sie formuliert, um Regeln kollektiver Verantwortlichkeit „internationaler Personen“ zu kodifizieren und zugleich weiterzuentwickeln.<sup>123</sup> Das Projekt zielt darauf, die vom ILC für Staaten und internationale Organisationen aufgestellten Regeln kollektiver Verantwortung, die Fälle unteilbarer Rechtsverletzung mit individuellen, konkurrierenden oder kumulativen Beiträgen betreffen, konsistent auszuformulieren. Obwohl als „internationale Person“ im Prinzip nur Staaten und internationale Organisationen in Betracht kommen, sei das Projekt "without prejudice to the possibility that other actors, such as individuals or other non-state actors, bear international obligations and share responsibility in certain circumstances."<sup>124</sup> Prinzip 3 ist besonders relevant, weil es geteilte Verantwortung für rechtswidrige Handlungen in Situationen anordnet, in denen "conduct is carried out by a person or entity acting on behalf of more than one international person at the same time, and situations in which a wrongful act is carried out by the common organ of multiple international persons."<sup>125</sup> Es ist nicht auszuschließen, dass Institutionen vernetzter Staatlichkeit als solche „internationalen Personen“ gelten können und ihnen damit kollektive Verantwortlichkeit zuzuschreiben ist.

## 6. Die Gretchenfrage an vernetzte Staatlichkeit

---

<sup>120</sup> Zu ähnlichen Regimes strikter Haftung im internationalen Recht siehe Art. VII der Weltraumvertrag (WRV) 1967 ; Art. II des Weltraumhaftungsübereinkommens (WHÜ) 1972; Art. 8 Abs (2) und (3) des Übereinkommens zur Regelung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit mineralischen Ressourcen der Antarktis (CRAMRA) 1988.

<sup>121</sup> Allgemein dazu *Krieger, Peters und Kreuzer* (Hrsg.) 2020.

<sup>122</sup> *Daugirdas* 2020, argumentiert, dass die Verpflichtungen aus den Draft Articles on the Responsibility of International Organizations (DARIO) 2011 der Völkerrechtskommission (ILC) zu eng formuliert sind. Die ILC hätte anerkennen müssen, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung trifft, völkerrechtswidrige Handlungen internationaler Organisationen zu sanktionieren. Wenn eine internationale Organisation ihre Pflichten verletzt, dann hätten die Mitgliedstaaten die Pflicht dafür zu sorgen, dass die internationale Organisation ihrer Verpflichtung voll nachkommt und nicht nur Schadensersatz leistet.

<sup>123</sup> *Nollkaemper, d'Aspremont, Ahlborn, Boutin, Nedeski und Plakokefalos* 2020, S.

<sup>124</sup> *Ibid.*, S. 22 (Commentary to Principle 1, para 1).

<sup>125</sup> *Ibid.*, S. 30 (Commentary to Principle 3, paras 4-5).

Wie hat sie es mit der Demokratie? Hier nun gewinnt ein ganz anderer institutionalisierter Selbstwiderspruch eine – diesmal dezidiert positive – Bedeutung. Denn im Übergang von nationalen zu transnationalen Institutionen durchläuft das Demokratieprinzip eine drastische Transformation. Bis dahin war Demokratie trotz all ihrer Variationen in der Lage, mehr oder weniger zufriedenstellend zwei einander widersprechende Tendenzen miteinander zu verbinden – Aufbau kollektiven Konsenses einerseits und effektive Institutionalisierung von Dissens andererseits. Während die wechselseitige Verstärkung dieser beiden widersprüchlichen Tendenzen schon im Nationalstaat in Schwierigkeiten kommt, wird in transnationalen Institutionen die Verbindung von Konsensaufbau und interner Konfliktermöglichkeit geradezu zu einer Quadratur des Zirkels. Ihre enormen Größen- und Skaleneffekte zwingen jedenfalls transnationale Regimes innerhalb vernetzter Staatlichkeit dazu, sich ausschließlich auf das zweite Element der Demokratie – *Steigerung organisierten Dissenses* – zu konzentrieren. Dazu abschließend zwei Thesen.<sup>126</sup>

*Erste These:* Während die Nationalstaaten innerhalb des Netzwerks weiterhin auf das Prinzip politischer Repräsentation bauen können, das sich auch heute noch als Ausdruck der traditionellen demokratischen Symbiose von Konsensaufbau und Dissensinstitutionalisierung verstehen lässt, ist in den transnationalen Regimes innerhalb des Netzwerks ausschließlich das Prinzip eines *institutionalisierten Selbst-Widerspruchs* zu verwirklichen. Demokratischer Selbst-Widerspruch als Institution verlangt zweierlei: dass die transnationalen Regimes ihre Irritationssensibilität gegenüber externen Anforderungen steigern und dass sie gleichzeitig intern organisierten Dissens effektiv institutionalisieren.<sup>127</sup>

*Zweite These:* Institutionalisierte Selbst-Widerspruch kann in den an vernetzter Staatlichkeit beteiligten internationalen Organisationen, hybriden und privaten Regimes nicht in gleicher Weise verwirklicht werden, wie es in den beteiligten Nationalstaaten historisch etabliert ist. Stattdessen ist das Demokratieprinzip in höchst unterschiedlichen Formen zu verwirklichen, welche die extreme Diversität funktional spezialisierter Organisationen und Regimes innerhalb vernetzter Staatlichkeit widerspiegeln. Eine Orientierung für diese Variationen dürfte das von Jasanoff entwickelte Leitprinzip „*epistemischer Subsidiarität*“ bieten, das nicht nur, wie sie es vorschlägt, auf die epistemischen Kulturen der beteiligten Nationalstaaten, sondern auch auf die der transnationalen Regimes anzuwenden ist.<sup>128</sup>

Zugleich müsste das Binnenrecht vernetzter Staatlichkeit die Institutionalisierung des demokratischen Selbstwiderspruchs in den transnationalen Regimes nicht nur mit Rechtsnormen abstützen, sondern mit durchsetzungskräftigen Sanktionen gegen seine Verletzung – Ungültigkeit einzelner Rechtsakte, Nichtanerkennung des abweichenden Regimerechts, finanziellen Sanktionen, bis hin zur Aberkennung der Mitgliedschaft und zum Ausschluss aus dem Raum vernetzter

---

<sup>126</sup> Zur Frage, inwieweit in transnationalen Regimes demokratische Verfahren institutionalisiert werden können, *Teubner* 2018, S. 6 ff.

<sup>127</sup> Einen interessanten Vorschlag macht *Viterbo* 2019, S. 222 ff., die die Versuche des Europäischen Parlaments, ein aktiver Partizipant in der transnationalen Finanzregulierung zu werden als Chance, die demokratische Legitimität des BCBS zu steigern, begrüßt.

<sup>128</sup> *Jasanoff* 2013. Zu ihrer rechtlichen Institutionalisierung *Ellis* 2017, S. 181.

Staatlichkeit – ausstatten. Und es müsste sicherstellen, dass die verschiedenen Gerichte der Netzknoten untereinander und gegenüber Netzzentrale das Gebot wechselseitiger Responsivität achten.<sup>129</sup>

In einem mehrfachen Sinne also wandelt sich die Kritik an einer anscheinenden Defizienz vernetzter Staatlichkeit in einen Appell an „institutional imagination“<sup>130</sup>, das produktive Potential von Selbstwidersprüchen zu heben. Also doch: Vernetzte Staatlichkeit – ein institutionalisierter Selbstwiderspruch!

## Literatur

- Alston, Philip, 1997: The Myopia of the Handmaidens: International Lawyers and Globalization. In: *European Journal of International Law* 8, S. 435-448.
- Alvarez, José E., 2002: The WTO as Linkage Machine. In: *American Journal of International Law* 96, S. 146-158.
- Amstutz, Marc, 2017: *Globale Unternehmensgruppen*. Tübingen.
- Augsberg, Ino, Tobias Gostomzyk und Lars Viellechner (Hrsg.), 2009: *Denken in Netzwerken: Zur Rechts- und Gesellschaftstheorie Karl-Heinz Ladeurs*. Tübingen.
- Augsberg, Ino und Karl-Heinz Ladeur, 2008: *Die Funktion der Menschenwürde im Verfassungsstaat: Humangenetik - Neurowissenschaft - Medien*. Tübingen.
- Aust, Helmut, 2020: Cities as International Legal Authorities: Remarks on Recent Developments and Possible Future Trends of Research. In: *Journal of Comparative Urban Law and Policy* 4, S. 82-88.
- Bauerschmidt, Jonathan 2019: *Die Rechtsperson der Europäischen Union im Wandel: Auswirkungen differenzierter Integration durch Völkerrecht auf die Europäische Union*. Tübingen.
- Benvenisti, Eyal, 2014: *The Law of Global Governance*. The Hague.
- Boehme-Nessler, Volker, 2008: *Unscharfes Recht: Überlegungen zur Relativierung des Rechts in der digitalisierten Welt*. Berlin.
- Braithwaite, John und Peter Drahos, 2000: *Global Business Regulation*. Cambridge.
- Brölmann, Catherine, 2007: *The Institutional Veil in Public International Law. International Organisations and the Law of Treaties*. Oxford.
- Buxbaum, Richard M., 1993: Is "Network" a Legal Concept? In: *Journal of Institutional and Theoretical Economic* 149, S. 698-705.
- Cafaggi, Fabrizio, 2011: New Foundations of Transnational Private Regulation. In: *Journal of Law and Society* 38, S. 20-49.
- Castells, Manuel, 2016: *A Sociology of Power: My Intellectual Journey*. In: *Annual Review of Sociology* 42, S. 1-19.
- Castells, Manuel, 2017: *Der Aufstieg der Netzwerkgesellschaft: Das Informationszeitalter. Wirtschaft. Gesellschaft. Kultur. Band 1*. Wiesbaden.
- Churchill, Robin R. und Geir Ulfstein, 2000: Autonomous Institutional Arrangements in Multilateral Environmental Agreements: A Little-Noticed Phenomenon in International Law. In: *American Journal of International Law* 94, S. 623-659.

---

<sup>129</sup> *Vesting* 2015, S. 193: Pflicht zur Responsivität, dazu besonders *Viellechner* 2013, S. 265 ff.

<sup>130</sup> *Unger* 1996. Freilich müsste diese institutionelle Phantasie gerade auch die Machtbeziehungen ins Kalkül aufnehmen, *Oklopic* 2018.

Craig, Paul, 2011: Shared Administration and Networks: Global and EU Perspectives. In: Anthony, Gordon, Jean-Bernard Auby, John Morison und Tom Zwart (Hrsg.): Values in Global Administrative Law, Oxford, S. 81-116.

Crawford, James, 2013: State Responsibility: The General Part. Cambridge.

Creutz, Katja, 2020: State Responsibility in the International Legal Order: A Critical Appraisal. Cambridge.

Curtin, Deindre und Päivi Leino, 2017: In Search of Transparency for EU Law-Making: Trilogues on the Cusp of Dawn. In: Common Market Law Review 54, S. 1673-1712.

Daugirdas, Kristina 2020: Member States' Due Diligence Obligations to Supervise International Organizations. In: Krieger, Heike, Anne Peters und Leonhard Kreuzer (Hrsg.): Due Diligence and Structural Change in the International Legal Order, Oxford (im Erscheinen).

Desai, Bharat H., 2010: Multilateral Environmental Agreements. Legal Status of the Secretariats. Cambridge.

Di Fabio, Udo, 2001: Der Verfassungsstaat in der Weltgesellschaft. Tübingen.

Eberlein, Burkard, Kenneth A. Abbott und Julia Black, 2014: Transnational Business Governance Interactions: Conceptualization and Framework for Analysis. In: Regulation & Governance 8, S. 1-21.

Eberlein, Burkard und Abraham L. Newman, 2008: Escaping the International Governance Dilemma? Incorporated Transgovernmental Networks in the European Union. In: Governance 21, S. 25-52.

Ellis, Jaye, 2017: Scientific Expertise and Transnational Standards: Authority, Legitimacy, Validity. In: Transnational Legal Theory 8, S. 181-201.

Fabbrini, Federico, 2013: Enhanced Cooperation under Scrutiny: Revisiting the Law and Practice of Multi-Speed Integration in Light of the First Involvement of the EU Judiciary. In: Legal Issues of Economic Integration 40, S. 197-224.

Fassbender, Bardo, 2007: 'We the Peoples of the United Nations': Constituent Power and Constitutional Form in International Law. In: Walker, Neil und Martin Loughlin (Hrsg.): The Paradox of Constitutionalism: Constituent Power and Constitutional Form, Oxford, S. 269-290.

Fischer-Lescano, Andreas und Gunther Teubner, 2006: Regime-Kollisionen: Zur Fragmentierung des globalen Rechts. Frankfurt.

Futhazar, Guillaume, Denis Pesche und Sandrine Maljean Dubois, 2017: The IPBES, Biodiversity and the Law: Design, Functioning and Perspectives of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services. In: MacManis, Charles (Hrsg.): Routledge Handbook of Biodiversity and the Law, London, S. 395-407.

Futhazar, Guillaume und Anne Peters, 2020: Good Faith. In: Viñuales, Jorge E. (Hrsg.): The UN Friendly Relations Declaration at 50. An Assessment of the Fundamental Principles of International Law, Cambridge (im Erscheinen).

Golia, Angelo Jr, 2020: Judicial Review, Foreign Relations and Global Administrative Law: The Administrative Function of Courts in Foreign Relations. In: MPIL Research Paper Series No. 2020-20.  
[https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3617546](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3617546) S. 1-22.

Golia, Angelo Jr und Anne Peters, 2020: The Concept of International Organization. In: MPIL Research Paper Series No. 2020-27.  
[https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3659012](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3659012) S. 1-20.

Günther, Klaus und Stefan Kadelbach (Hrsg.), 2011: Recht ohne Staat: Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtsetzung. Frankfurt.

Guski, Roman, 2018: The Re-Entry Paradox: Abuse of EU Law. In: *European Law Journal* 24, S. 422–433.

Guzman, Andrew T., 2013: International Organizations and the Frankenstein Problem. In: *European Journal of International Law* 24, S. 999-1025.

Hall, Maximilian J.B. und George G. Kaufman, 2003: International Banking Regulation. In: Padoan, Pier Carlo, Paul A. Brenton und Gavin Boyd (Hrsg.): *The Structural Foundations of International Finance. Problems of Growth and Stability*, Cheltenham, S. 92-126.

Henley, Peter H. und Niels M. Blokker, 2014: The Group of 20: A Short Legal Anatomy From the Perspective of International Institutional Law. In: *Melbourne Journal of International Law* 14, S. 550-607.

Höffe, Otfried, 2005: Vision Weltrepublik: Eine philosophische Antwort auf die Globalisierung. In: Ruloff, Dieter, Christoph Bertram und Bruno Frey (Hrsg.): *Welche Weltordnung?*, Zürich, S. 33-53.

Holdgaard, Rass, Daniella Elkan und Gustav Krohn Schaldemose, 2018: From Cooperation to Collision: The ECJ's Ajos Ruling and the Danish Supreme Court's Refusal to Comply. In: *Common Market Law Review* 55, S. 17-54.

Jasanoff, Sheila, 2013: Epistemic Subsidiarity: Coexistence, Cosmopolitanism, Constitutionalism. In: *European Journal of Risk Regulation* 2, S. 133.

Joerges, Christian, 2010: The Idea of a Three-Dimensional Conflicts Law as Constitutional Form. In: Joerges, Christian und Ernst-Ulrich Petersmann (Hrsg.): *Constitutionalism, Multilevel Trade Governance and Social Regulation*, Oxford, S. 491-528.

Joerges, Christian und Jürgen Neyer, 1997: From Intergovernmental Bargaining to Deliberative Political Processes: The Constitutionalisation of Comitology. In: *European Law Journal* 3, S. 273-299.

Joerges, Christian und Jürgen Neyer, 2014: Deliberativer Supranationalismus in der Krise. In: Flügel-Martinsen, Oliver, Daniel Gaus, Tanja Hitzel-Cassagnes und Franziska Martinsen (Hrsg.): *Deliberative Kritik – Kritik der Deliberation: Festschrift für Rainer Schmalz-Bruns*, Wiesbaden, S. 353-372.

Johnson, Tana, 2014: *Organizational Progeny. Why Governments are Losing Control over the Proliferating Structures of Global Governance*. Oxford.

Kern, Kristine, 2019: Cities as Leaders in EU Multilevel Climate Governance: Embedded Upscaling of Local Experiments in Europe. In: *Environmental Politics* 28, S. 125-145.

Kjaer, Poul F., 2014: *Constitutionalism in the Global Realm: A Sociological Approach*. London.

Kjaer, Poul F., 2019: Global Law as Inter-Contextuality and as Inter-Legality. In: Klabbers, Jan und Gianluigi Palombella (Hrsg.): *The Challenge of Inter-Legality*, Cambridge, S. 302-318.

Klabbers, Jan, 1998: Presumptive Personality: The European Union in International Law. In: Koskenniemi, Martti (Hrsg.): *International Law Aspects of the European Union*, The Hague, S. 231-253.

Klabbers, Jan, 2001: Institutional Ambivalence by Design: Soft Organizations in International Law. In: *Nordic Journal of International Law* 70, S. 403-421.

Kleinlein, Thomas, 2017: Fragmentierungen im Öffentlichen Recht: Diskursvergleich im internationalen und im nationalen Recht. In: *Deutsches Verwaltungsblatt* 17, S. 1072-1079.

Krämer, Rike U., 2014: *Die Koordinierung zwischen Umweltschutz und Freihandel im Mehrebenenrechtsverbund am Beispiel des Vergaberechts*. Tübingen.

Krieger, Heike, Anne Peters und Leonhard Kreuzer (Hrsg.), 2020: *Due Diligence and Structural Change in the International Legal Order*. Oxford.

Krisch, Nico, 2014: *Capacity and Constraint: Governance through International and Transnational Law*. In: Lodge, Martin und Kai Wegrich (Hrsg.): *The Problem-solving Capacity of the Modern State Governance Challenges and Administrative Capacities*, Oxford, S. 199-217.

Kuntz, Thilo, 2020: *Transnational Fiduciary Law: Spaces and Elements*. In: *University of California Irvine Journal of International, Transnational & Comparative Law* 5, S. 43-70.

Ladeur, Karl-Heinz, 1992: *Postmoderne Rechtstheorie: Selbstreferenz - Selbstorganisation - Prozeduralisierung*. Berlin.

Ladeur, Karl-Heinz, 2000: *Die rechtswissenschaftliche Methodendiskussion und die Bewältigung des gesellschaftlichen Wandels*. In: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 64, S. 60-103.

Ladeur, Karl-Heinz, 2009: *Der Staat der 'Gesellschaft der Netzwerke'. Zur Notwendigkeit der Fortentwicklung des Paradigmas des 'Gewährleistungsstaates'*. In: *Der Staat* 48, S. 163-192.

Ladeur, Karl-Heinz, 2009: *European Law as Transnational Law – Europe Has to Be Conceived as an Heterarchical Network and Not as a Superstate!* In: *German Law Journal* 10, S. 1357-1365.

Ladeur, Karl-Heinz, 2010: *The State in International Law*. In: Joerges, Christian und Josef Falke (Hrsg.): *Karl Polanyi, Globalisation and the Potential of Law in Transnational Markets*, Oxford, S. 397-418.

Ladeur, Karl-Heinz, 2019: *Regime-Kollisionen*. In: Viellechner, Lars (Hrsg.): *Verfassung ohne Staat: Gunther Teubners Verständnis von Recht und Gesellschaft*, Baden-Baden, S. 211-234.

Lagrange, Evelyne, 2013: *La catégorie 'organisation internationale'*. In: Lagrange, Evelyne und Jean-Marc Sorel (Hrsg.): *Droit des Organisations Internationales*, Paris, S. 35-70.

Larionova, Marina und John J. Kirton (Hrsg.), 2015: *The G8-G20 Relationship in Global Governance*. London.

Lee, Lawrence L. C., 1998: *The Basle Accords as Soft Law: Strengthening International Banking Supervision*. In: *Virginia Journal of International Law* 39, S. 1-40.

Lowe, Vaughan, 1999: *Sustainable Development and Unsustainable Arguments*. In: Boyle, Alan und David Freestone (Hrsg.): *International Law and Sustainable Development: Past Achievements and Future Challenges*, Oxford, S. 20-36.

Luhmann, Niklas, 1997: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Frankfurt.

Luhmann, Niklas, 1998: *Der Staat des politischen Systems: Geschichte und Stellung in der Weltgesellschaft*. In: Beck, Ulrich (Hrsg.): *Perspektiven der Weltgesellschaft*, Frankfurt, S. 345-380.

Mehren, Arthur Taylor von, 1974: *Special Substantive Rules for Multistate Problems: Their Role and Significance in Contemporary Choice of Law Methodology*. In: *Harvard Law Review* 88, S. 347-371.

Moron, Theodor, 2006: *The Humanization of International Law*. The Hague.

Moser, Carolyn, 2020: *Accountability in EU Security and Defence. The Law and Practice of Peacebuilding*. Oxford.

Muir Watt, Horatia, 2016: *Conflicts of Laws Unbounded: The Case for a Legal-Pluralist Revival*. In: *Transnational Legal Theory* 7, S. 313-353.

Muir Watt, Horatia, Lucia Bíziková, Agatha Brandão de Oliveira und Diego P. Fernández Arroyo (Hrsg.), 2019: *Global Private International Law. Adjudication without Frontiers*. Cheltenham.

Neisig, Margit, 2020: *Social Systems Theory and Engaged Scholarship: Co-Designing a Semantic Reservoir in a Polycentric Network*. In: *Journal of Organizational Change Management*.

Nollkaemper, André, Jean d'Aspremont, Christiane Ahlborn, Berenice Boutin, Nataša Nedeski und Ilias Plakokefalos, 2020: *Guiding Principles on Shared Responsibility in International Law*. In: *European Journal of International Law* 31, S. 15-72.

Oklopcic, Zoran, 2018: *Beyond the People: Social Imaginary and Constituent Imagination*. Oxford.

Paz, Moria, 2011: *States and Networks in the Formation of International Law*. In: *American University International Law Review* 26, S. 1241-1313.

Peters, Anne, 2014: *Beyond Human Rights: The Legal Status of the Individual in International Law*. Cambridge.

Peters, Anne, 2017: *The Refinement of International Law: From Fragmentation to Regime Interaction and Politicization*. In: *International Journal of Constitutional Law* 15, S. 671-704.

Petersmann, Ernst-Ulrich, 2020: *The WTO Legal and Dispute Settlement Systems in Times of Global Governance Crises*. In: Jui, Cheng-Chia (Hrsg.): *A New Global Economic Order*, Leiden (im Erscheinen).

Picciotto, Sol, 2018: *Regulating Global Corporate Capitalism*. Cambridge.

Putter, Uwe, 2013: *The Eurogroup: How a Secretive Circle of Finance Ministers Shape European Economic Governance*. Manchester.

Raustiala, Kal, 2002: *The Architecture of International Cooperation: Transgovernmental Networks and the Future of International Law*. In: *Virginia Journal of International Law* 43, S. 1-92.

Ricciardi, Maurizio, 2013: *Dallo Stato moderno allo Stato globale: Storia e trasformazione di un concetto*. In: *Scienza e politica* 25, S. 75-93.

Riles, Annelise, 2008: *The Anti-Network: Private Global Governance, Legal Knowledge, and the Legitimacy of the State*. In: *American Journal of Comparative Law* 56, S. 605-630.

Roughan, Nicole, 2013: *Authorities: Conflicts, Cooperation, and Transnational Legal Theory*. Oxford.

Rugge, Giacomo, 2019: *Trilogues and Access to Documents: De Capitani v. Parliament*. In: *Common Market Law Review* 56, S. 237-258.

Santulli, Carlo, 2012: *Retour à la théorie de l'organe commun*. In: *Revue Générale de Droit International Public* 116, S. 565-578.

Sassen, Saskia, 2006: *Territory-Authority-Rights: From Medieval to Global Assemblages*. Princeton.

Savage, James D. und Amy Verdun, 2016: *Strengthening the European Commission's budgetary and economic surveillance capacity since Greece and the euro area crisis: a study of five Directorates-General*. In: *Journal of European Public Policy* 23, S.

Schimmelfennig, Frank, 2017: *Theorising Crisis in European Integration*. In: Dinan, Desmond, Neill Nugent und William E. Paterson (Hrsg.): *The European Union in Crisis*, London, S. 316-335.

Schmidt, Rebecca, 2018: *Regulatory Integration Across Borders: Public–Private Cooperation in Transnational Regulation*. Cambridge.



Schuppert, Gunnar F., 2014: *Verflochtene Staatlichkeit: Globalisierung als Governance-Geschichte*. Frankfurt.

Schwind, Manuel P., 2017: *Netzwerke im Europäischen Verwaltungsrecht*. Tübingen.

Slaughter, Anne-Marie, 2001: *The Accountability of Government Networks*. In: *Indiana Journal of Global Legal Studies* 8, S. 347-367.

Slaughter, Anne-Marie, 2004: *A New World Order*. Princeton.

Slaughter, Anne-Marie, 2004: *Sovereignty and Power in a Networked World Order*. In: *Stanford Journal of International Law* 40, S. 283-327.

Somek, Alexander, 2020: *The Cosmopolitan and the Federal Margin of Appreciation*. In: Bobek, Michal und Jeremias Adams-Prassl (Hrsg.): *The EU Charter of Fundamental Rights in the Member States*, Oxford (im Erscheinen).

Stavros, Gadinis, 2015: *Three Pathways to Global Standards: Private, Regulator, and Ministry Networks*. In: *American Journal of International Law* 109, S. 1-57.

Steinbrück Platise, Mateja, Carolyn Moser und Anne Peters (Hrsg.), 2019: *The Legal Framework of the OSCE*. Cambridge.

Stichweh, Rudolf, 2000: *Adresse und Lokalisierung in einem globalen Kommunikationssystem*. In: Stichweh, Rudolf (Hrsg.): *Die Weltgesellschaft: Soziologische Analysen*, Frankfurt, S. 220-231.

Strange, Susan, 1994: *States and Markets*. London-New York.

Szysczak, Erika 2006: *Experimental Governance: The Open Method of Coordination*. In: *European Law Journal* 12, S. 486-502.

Terhechte, Jörg P., 2011: *International Competition Enforcement Law Between Cooperation and Convergence*. Berlin.

Teubner, Gunther, 1992: *Die vielköpfige Hydra: Netzwerke als kollektive Akteure höherer Ordnung*. In: Krohn, Wolfgang und Günter Küppers (Hrsg.): *Emergenz: Die Entstehung von Ordnung, Organisation und Bedeutung*, Frankfurt, S. 189-216.

Teubner, Gunther, 1999: *Polykorporatismus. Der Staat als "Netzwerk" öffentlicher und privater Kollektivakteure*. In: Niesen, Peter und Hauke Brunkhorst (Hrsg.): *Das Recht der Republik. Festschrift Ingeborg Maus*, Frankfurt, S. 346-372.

Teubner, Gunther, 2004: *Netzwerk als Vertragsverbund: Virtuelle Unternehmen, Franchising, Just in Time in sozialwissenschaftlicher und juristischer Sicht*. Baden-Baden.

Teubner, Gunther, 2012: *Verfassungsfragmente: Gesellschaftlicher Konstitutionalismus in der Globalisierung*. Berlin.

Teubner, Gunther, 2013: *'So ich aber die Teufel durch Beelzebub austreibe, ...': Zur Diabolik des Netzwerkversagens*. In: Augsberg, Ino (Hrsg.): *Ungewißheit als Chance: Perspektiven eines produktiven Umgangs mit Unsicherheit im Rechtssystem*, Tübingen, S. 109-134.

Teubner, Gunther, 2018: *Quod omnes tangit: Transnationale Verfassungen ohne Demokratie?* In: *Der Staat* 57, S. 171-194.

Trachtman, Joel P., 2002: *Institutional Linkage: Transcending 'Trade and ...'*. In: *American Journal of International Law* 96, S. 77-93.

Trute, Hans-Heinrich, 2012: *Die demokratische Legitimation der Verwaltung*. In: Hoffmann-Riem, Wolfgang, Eberhard Schmidt-Assmann und Andreas Vosskuhle (Hrsg.): *Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 1*, München, § 6.

Unger, Roberto M., 1996: *Legal Analysis as Institutional Imagination*. In: *Modern Law Review* 59, S. 1-23.

Vabulas, Felicity und Duncan Snidal, 2013: *Organization without Delegation: Informal Intergovernmental Organizations (IIGOs) and the Spectrum of*

Intergovernmental Arrangements. In: *Review of International Organizations* 8, S. 193-220.

Vesting, Thomas, 2015: *Die Medien des Rechts: Computernetzwerke*. Weilerswist.

Vesting, Thomas, 2018: *Staatstheorie*. München.

Viellechner, Lars, 2007: Können Netzwerke die Demokratie ersetzen? Zur Legitimation der Regelbildung im Globalisierungsprozess. In: Boysen, Sigrid, Ferry Bühring, Claudio Franzius, Tobias Herbst, Matthias Kötter, Anita Kreutz, Kai von Lewinski, Florian Meinel, Jakob Nolte und Sabrina Schönrock (Hrsg.): *Netzwerke: 47. Assistententagung Öffentliches Recht*, Baden-Baden, S. 36-57.

Viellechner, Lars, 2013: *Transnationalisierung des Rechts*. Weilerswist.

Viterbo, Annamaria, 2019: The European Union in the Transnational Financial Regulatory Arena: The Case of the Basel Committee on Banking Supervision. In: *Journal of International Economic Law* 22, S. 205-228.

Von Bogdandy, Armin, Matthias Goldmann und Ingo Venzke, 2017: From Public International to International Public Law: Translating World Public Opinion into International Public Authority. In: *European Journal of International Law* 28, S. 115-145.

Wachhaus, T. Aaron, 2012: Anarchy as a Model for Network Governance. In: *Public Administration Review* 72, S. 33-42.

Welsch, Wolfgang, 1996: *Vernunft: Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft*. Frankfurt.

Westphal, Dietrich, 2014: International Telecommunication Union (ITU). In: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.): *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford, S.

Wielsch, Dan, 2020: Die Ermächtigung von Eigen-Sinn im Recht. In: Augsberg, Ino, Steffen Augsberg und Ludger Heidbrink (Hrsg.): *Recht auf Nicht-Recht: Rechtliche Reaktionen auf die Juridifizierung der Gesellschaft*, Weilerswist, S. 179-201.

Wood, Stepan, Kenneth Abbott, Julia Black, Burkard Eberlein und Errol Meidinger, 2015: The Interactive Dynamics of Transnational Business Governance: A Challenge for Transnational Legal Theory. In: *Transnational Legal Theory* 6, S. 333-369.

Zaring, David T., 1998: International Law by Other Means: The Twilight Existence of International Financial Regulatory Organizations. In: *Texas International Law Journal* 33, S. 281-330.